Verschonung von Betriebsvermögen schützt Wohlstand und Beschäftigung

Beantwortung des Fragenkatalogs zur mündlichen Verhandlung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, 13. Oktober 2026 (1 BvR 804/22)

Oktober 2026

Zusammenfassung

Die Verschonung von Betriebsvermögen dient einer wirtschaftlichen Schutzfunktion. Aufgrund der produktiven Bindung, der regelmäßig fehlenden Liquidität und der bei einer Besteuerung zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Folgen auf Investitionen, Beschäftigung und die Unternehmensfortführung liegen sachliche Gründe vor, die eine unterschiedliche erbschaftsteuerliche Behandlung von Betriebsvermögen gegenüber anderem Vermögen rechtfertigen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

Eine bloße Stundung ist kein gleichwertiger Ersatz für die Verschonung. Sie verschiebt den Finanzierungsbedarf lediglich in die Zukunft. Ein Generationenwechsel darf nicht aufgrund der Steuerbelastung zu höheren Ausschüttungen, zusätzlicher Verschuldung oder dem Verkauf von Unternehmensanteilen zwingen.

Auch Verteilungs-, Chancen- und Wettbewerbsziele rechtfertigen keine höhere Belastung produktiv gebundenen Betriebsvermögens. Für Deutschland lässt sich nicht belastbar feststellen, dass eine stärkere Erbschaftsbesteuerung zu mehr Verteilungs-, Chancen- oder Wettbewerbsgleichheit führt. Den nicht belegten Vorteilen stehen jedoch erhebliche negative Folgen für Investitionen, Beschäftigung und wirtschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten gegenüber.

1. Einleitung

Die Verfassungsbeschwerde stellt die besondere erbschaftsteuerliche Behandlung von Betriebsvermögen grundlegend infrage. Für ihre wirtschaftliche Beurteilung ist entscheidend, ob sich Betriebsvermögen in relevanter Weise von frei verfügbarem Privatvermögen unterscheidet und welche Folgen eine höhere steuerliche Belastung für Unternehmen, Beschäftigung und Wettbewerb hätte. Ein hoher Unternehmenswert bedeutet insbesondere nicht, dass dem Erwerber entsprechende liquide Mittel zur Verfügung stehen. Produktiv gebundenes Vermögen muss häufig erst durch Ausschüttungen oder Entnahmen, Fremdfinanzierung oder Veräußerungen zur Finanzierung einer persönlichen Steuerschuld verfügbar gemacht werden. Genau daraus können negative Folgen für Investitionen, Finanzierung, Eigentümerstruktur und Beschäftigung entstehen.

Die Fragen des Bundesverfassungsgerichts setzen an diesen wirtschaftlichen Zusammenhängen an. Sie betreffen die Auswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Unternehmensbestand, Investitionen und Beschäftigung, mögliche Ausweich- und Anpassungsreaktionen, die Bedeutung von Höhe und Ausgestaltung der Steuer sowie Vermögensverteilung, Chancen- und Wettbewerbsgleichheit. Zugleich fragt das Gericht ausdrücklich nach der empirischen Grundlage, auf der Aussagen zu diesen Wirkungen getroffen werden können. Die Stellungnahme folgt diesem Untersuchungsrahmen und ordnet die verfügbaren nationalen und internationalen Erkenntnisse wirtschaftlich ein.

Dabei reicht es nicht aus, allein den Vermögenszuwachs beim Erwerber oder den nominalen Steuersatz zu betrachten. Maßgeblich ist vielmehr, wie die Steuer tatsächlich finanziert wird, welche Verhaltensreaktionen sie auslöst und welche Folgen daraus für das fortgeführte Unternehmen entstehen. Ebenso sind Verteilungs-, Chancen- und Wettbewerbswirkungen nicht isoliert, sondern gemeinsam mit den Auswirkungen auf Investitionen, Beschäftigung und wirtschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten zu beurteilen.

2. Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Unternehmen und Beschäftigung

Frage 1 des Gerichts

> „Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden und durch Ausweich- und Vermeideverhalten Einfluss auf diesbezügliche unternehmerische und persönliche Entscheidungen haben kann? Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede? Gibt es Varianten ohne Gefährdung, und wenn ja welche?“

Eine Erbschaftsteuerbelastung kann Investitionen, Beschäftigung und die Fortführung von Unternehmen beeinflussen. Sie wirkt zudem auf Nachfolge- und Finanzierungsentscheidungen, etwa über Ausschüttungen, Kreditaufnahme oder Anteilsverkäufe. Entscheidend sind Höhe und Fälligkeit der Steuer, die

verfügbare Liquidität und die konkrete Ausgestaltung von Verschonung und Stundung. Wirtschaftliche Belastungen entstehen nicht erst bei einer Existenzgefährdung, sondern bereits dann, wenn zur Finanzierung der Steuer Investitionen zurückgestellt, zusätzliche Mittel aus dem Unternehmen entnommen oder Eigentümerstrukturen verändert werden. Vollständig vermeiden lassen sich solche Risiken nicht; begrenzen lassen sie sich durch die Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens, eine realitätsgerechte Bewertung und gegebenenfalls langfristige, liquiditätsorientierte Zahlungsregelungen.

2.1 Unternehmensbestand, Investitionen und Beschäftigung

Zu Teilfrage 1.1

> „Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden […] kann?“

Ja. Eine Erbschaftsteuerbelastung kann Investitionen, Beschäftigung und im Extremfall den Unternehmensbestand beeinträchtigen, wenn die persönliche Steuerschuld auf das Unternehmen durchschlägt. Entscheidend ist dabei nicht der Unternehmenswert, sondern die verfügbare Liquidität. Empirische Befunde stützen diesen Wirkungsmechanismus, auch wenn sich seine Größenordnung für Deutschland nicht einheitlich quantifizieren lässt.

Eine Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastung kann den Bestand, die Investitionsfähigkeit und die Beschäftigung eines Unternehmens beeinträchtigen. Entscheidend ist dabei nicht allein der rechnerische Wert des übertragenen Unternehmensvermögens, sondern die Liquidität, die dem Erwerber tatsächlich zur Finanzierung der persönlichen Steuerschuld zur Verfügung steht. Unternehmensvermögen ist regelmäßig langfristig und produktiv gebunden. Maschinen, Gebäude, Vorräte, immaterielle Vermögenswerte oder Beteiligungen können einen hohen rechnerischen Unternehmenswert begründen, ohne dass dem Erwerber in entsprechender Höhe liquide Mittel zufließen.

Produktiv gebundenes Betriebsvermögen unterscheidet sich insoweit von unmittelbar verfügbaren liquiden Mitteln: Werden liquide Mittel übertragen, kann die darauf entfallende Steuer regelmäßig unmittelbar aus dem übertragenen Vermögen beglichen werden. Bei produktiv gebundenem Unternehmensvermögen setzt die Steuerzahlung dagegen häufig voraus, Liquidität durch Ausschüttungen (Kapitalgesellschaften) oder Entnahmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), Kreditaufnahme oder Veräußerungen zu schaffen. Dieser Unterschied betrifft nicht nur die Liquidität. Streubesitz oder Anteile an Investmentfonds können regelmäßig veräußert werden, ohne maßgeblich in die Eigentümer- oder Führungsstruktur des zugrunde liegenden Unternehmens einzugreifen. Bei maßgeblichen Beteiligungen an Familienunternehmen kann eine Veräußerung dagegen die Eigentümerstruktur verändern und damit die Unternehmensfortführung berühren.

Für die wirtschaftliche Vergleichbarkeit kommt es deshalb nicht allein darauf an, ob derselbe Vermögensgegenstand – etwa eine Aktie – auch als frei verfügbares Privatvermögen gehalten werden kann. Entscheidend sind Umfang und wirtschaftliche Funktion der Beteiligung. Börsengehandelter Streubesitz kann regelmäßig kurzfristig und in kleinen Teilen veräußert und damit liquidiert werden. Bei maßgeblichen Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen besteht diese Möglichkeit üblicherweise nicht in vergleichbarer Weise. Für solche Beteiligungen existiert kein jederzeit liquider Markt. Eine Veräußerung erfordert deshalb typischerweise die Suche nach einem geeigneten Erwerber, eine Unternehmensbewertung und einen Verhandlungs- und Transaktionsprozess. Hinzu kommt, dass die Veräußerung einer maßgeblichen Unternehmensbeteiligung Eigentümer- oder Führungsstrukturen des Unternehmens verändern kann. Der wirtschaftliche Schutzgrund knüpft damit nicht an die Familienzugehörigkeit des Erwerbers als solche an, sondern an die produktive Bindung und eingeschränkte Fungibilität, also Handelbarkeit und Veräußerbarkeit, des Vermögens sowie an die Folgen der Steuerfinanzierung für das Unternehmen. Diese eingeschränkte Fungibilität verstärkt das Liquiditätsproblem zusätzlich. Unternehmenswert und Unternehmensgröße lassen für sich genommen keinen Schluss auf die zur Begleichung der Steuer verfügbare Liquidität oder die laufende Ertragskraft zu.

Kann die Steuer nicht aus außerhalb des Unternehmens vorhandenem Vermögen finanziert werden, muss die erforderliche Liquidität anderweitig aufgebracht werden. In Betracht kommen insbesondere zusätzliche Ausschüttungen (Kapitalgesellschaften) oder Entnahmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) aus dem Unternehmen, eine höhere Fremd- bzw. Kreditfinanzierung sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung von Unternehmensanteilen. Die rechtlich persönliche Steuerschuld des Erwerbers kann damit wirtschaftlich auf das Unternehmen durchschlagen. Letztlich hängt jede Finanzierung aus dem Unternehmen von dessen Ertragskraft ab: Ausschüttungen und Entnahmen setzen erwirtschaftete Mittel voraus, einbehaltene Gewinne stärken das Eigenkapital, und auch Fremdkapital schafft lediglich zusätzliche Liquidität, während Zins und Tilgung aus künftigen Cashflows getragen werden müssen. Zusätzliche Ausschüttungen schwächen daher die Innenfinanzierung; eine höhere Verschuldung kann die Schuldentragfähigkeit belasten, die Bonität verschlechtern und künftige Finanzierung verteuern. Jeder Euro, der zur Finanzierung der Erbschaftsteuer verwendet wird, kann zugleich nicht für Investitionen, Rücklagenbildung oder Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Die möglichen Wirkungen einer zusätzlichen liquiditätswirksamen Belastung durch die Erbschaftsteuer sind zudem vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Kosten- und Abgabenbelastung der Unternehmen zu beurteilen. Die tarifliche Steuerbelastung von Gewinnen von Kapitalgesellschaften liegt in Deutschland bei rund 30 %; bei Ausschüttung steigt die kombinierte Belastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene auf rund 49 %.[1] Auch der Faktor Arbeit ist hoch belastet: Der Steuer- und Abgabenkeil für einen alleinstehenden Durchschnittsverdiener beträgt nach OECD-Berechnungen 49,3 % der Arbeitskosten.[2] Hinzu kommen erhebliche regulatorische Belastungen und im europäischen Vergleich hohe Energiepreise. In einer aktuellen ifo-Unternehmensbefragung nennt die Hälfte der Unternehmen Bürokratie und Regulierung als

[1] Bundesministerium der Finanzen (BMF), Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2025, Berlin 2026, S. 12 und 17.
[2] OECD, Taxing Wages 2026 – Germany, Paris 2026, S. 1.

größtes Standortproblem; Energiekosten und Arbeitskosten folgen mit 27 % beziehungsweise 22 %.[3] Diese Rahmenbedingungen begrenzen die finanziellen Spielräume von Unternehmen für Investitionen, Beschäftigung und die Finanzierung einer Unternehmensnachfolge. Wie stark bereits die Finanzierung über Ausschüttungen den tatsächlichen Mittelbedarf erhöhen kann, verdeutlicht folgende Modellrechnung.

Beispiel 1: 10 Mio. € Erbschaftsteuer können rund 19,4 Mio. € Vorsteuergewinn erfordern[4]

Um 10 Mio. € Erbschaftsteuer aus Unternehmensgewinnen einer Kapitalgesellschaft zu finanzieren, müssen unter den hier realistischerweise angenommenen Steuersätzen rund 19,4 Mio. € Gewinn vor Steuern erwirtschaftet werden. Von diesen 19,4 Mio. € gehen zunächst bei einer angenommenen Steuerbelastung des Unternehmensgewinns von rund 30 % etwa 5,8 Mio. € für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer ab. Im Unternehmen verbleiben damit rund 13,6 Mio. €, die ausgeschüttet werden können. Auf diese Ausschüttung fallen 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag an; dadurch gehen nochmals rund 3,6 Mio. € an den Staat. Beim Erwerber kommen somit rund 10 Mio. € an – genau der Betrag, den er für die Erbschaftsteuer benötigt. Die Modellrechnung verdeutlicht damit, dass für jeden Euro Erbschaftsteuer nahezu zwei Euro Gewinn vor Steuern erwirtschaftet werden müssen.

Dass die Finanzierung einer persönlichen Erbschaftsteuerschuld auf die Liquidität und die Investitionsmöglichkeiten des Unternehmens durchschlagen kann, ist empirisch gut belegt. Tsoutsoura nutzt eine Reform in Griechenland, durch die die Besteuerung familieninterner Unternehmensübertragungen deutlich reduziert wurde, während Übertragungen an familienfremde Erwerber nicht entsprechend entlastet wurden. Der Vergleich beider Gruppen vor und nach der Reform zeigt, dass die höhere Besteuerung familieninterner Nachfolgen mit einem Investitionsrückgang von mehr als 40 %, einem Abbau von Liquiditätsreserven und schwächerem Umsatzwachstum verbunden war.[5] Die Größenordnung der Effekte lässt sich aufgrund der institutionellen und steuerrechtlichen Unterschiede nicht unmittelbar auf Deutschland übertragen, der kausal identifizierte Zusammenhang zwischen Nachfolgebesteuerung, Liquidität und betrieblichen Investitionsentscheidungen jedoch durchaus.

Auch für die Beschäftigung liegen konkrete empirische Befunde vor. Na und Jung untersuchen Erbschaft- und Schenkungsteuerereignisse bei maßgeblichen bzw. kontrollierenden Anteilseignern südkoreanischer Unternehmen. Nach solchen Ereignissen erhöhen die betroffenen Unternehmen ihre Ausschüttungen; die Ausschüttungsreaktion nimmt mit der Höhe der persönlichen Steuerbelastung zu. Bei Unternehmen mit besonders starken Ausschüttungsreaktionen gehen die erhöhten Ausschüttungen anschließend mit geringeren Kapital- und Arbeitsinvestitionen einher. Die Autoren finden insbesondere eine signifikant geringere Arbeitnehmervergütung und weniger Beschäftigung von temporären Arbeitskräften. Damit wird ein konkreter Übertragungskanal sichtbar: Der Liquiditätsbedarf des steuerpflichtigen Anteilseigners kann betriebliche

[3] ifo Institut, Jedes zweite Unternehmen sieht Bürokratie als größtes Standortproblem, ifo Konjunkturumfrage, 21. September 2026.

[4] Die Modellrechnung ist angelehnt an: Hüther, Michael/Hentze, Tobias, Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, IW-Report Nr. 42, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln 2026.

[5] Tsoutsoura, Margarita, The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, The Journal of Finance 70 (2015), S. 649–688.

Mittel von Investitionen und Beschäftigung hin zu Ausschüttungen umlenken.[6] Auch hier sind die ermittelten Größenordnungen aufgrund des südkoreanischen Steuer-, Eigentümer- und Corporate-Governance-Systems nicht direkt auf Deutschland übertragbar. Die Studie belegt jedoch anhand tatsächlicher Steuerereignisse den grundsätzlichen Mechanismus, dass eine persönliche Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastung auf Investitions- und Beschäftigungsentscheidungen des Unternehmens durchschlagen kann.

Zu teilweise abweichenden Ergebnissen gelangt die von der Verfassungsbeschwerde herangezogene Untersuchung von Kompolsek. Auf Grundlage eines internationalen Unternehmensdatensatzes vergleicht sie unter anderem vererbte und verkaufte Familienunternehmen und findet dabei keinen statistisch signifikanten arbeitsplatzerhaltenden Effekt der Verschonungsregelung sowie Hinweise auf mögliche Performanceeffekte.[7] Die Aussagekraft der Ergebnisse für Deutschland ist jedoch begrenzt. Die Entscheidung zwischen Vererbung und Verkauf erfolgt nicht zufällig und kann mit weiteren Unternehmens- oder Familieneigenschaften zusammenhängen. Vor allem lässt sich für Deutschland die Wirkung der Verschonungsregelung nicht isoliert bestimmen, weil während des gesamten Untersuchungszeitraums Betriebsvermögen in irgendeiner Form steuerlich begünstigt wurde. Darauf weist der Autor selbst ausdrücklich hin. Ein statistisch nicht signifikanter Beschäftigungseffekt ist zudem kein Nachweis eines Nulleffekts. Der Autor betont selbst, dass insbesondere für Beschäftigungswirkungen ein längerer Betrachtungszeitraum erforderlich wäre und keine Aussagen über die Gesamtwohlfahrt getroffen werden können. Die Untersuchung widerlegt damit nicht den in anderen empirischen Arbeiten nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Erbschaftsteuerbelastung, betrieblicher Liquidität und Investitionsentscheidungen sowie die dort festgestellten Beschäftigungswirkungen.

Auch eine deutsche Unternehmensbefragung weist auf erhebliche Investitions- und Beschäftigungswirkungen hin. In einer ifo-Befragung von 1.729 Familienunternehmen gaben 65,9 % an, bei einem Wegfall der Begünstigung von Betriebsvermögen ihre Investitionen reduzieren zu müssen; 52 % erwarteten einen Rückgang ihrer Beschäftigtenzahl. Unter den Unternehmen, die bei einer bereits erfolgten Unternehmensübertragung den Verschonungsabschlag genutzt hatten, berichteten 31,9 % von einem Anstieg der Beschäftigtenzahl infolge der Verschonung; kein befragtes Unternehmen gab einen Beschäftigungsrückgang aufgrund der Verschonung an. Zudem erklärten 43 % der betroffenen Unternehmen, ohne den Verschonungsabschlag hätte das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile im Zuge der Nachfolge verkauft werden müssen.[8] Ältere US-amerikanische Unternehmensbefragungen weisen ebenfalls auf negative Zusammenhänge zwischen Nachlasssteuerbelastungen und Investitions- bzw. Beschäftigungsentscheidungen hin.[9]

---

[6] Na, Hyun Jong/Jung, Tyler Taejin, Passing the Shareholders' Tax Burden to the Corporation: Evidence From Inheritance and Gift Tax, Corporate Governance: An International Review 33 (2025), S. 1567–1597.

[7] Kompolsek, Patrick, Performance und Beschäftigung in Familienunternehmen – Implikationen für die erbschaftsteuerliche Verschonung des Betriebsvermögens, Dissertation, Universität Tübingen 2021, insbesondere Kap. 5.7 und 5.8.4.

[8] Potrafke, Niklas et al., Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, ifo Institut/Stiftung Familienunternehmen, München 2014.

[9] Holtz-Eakin, Douglas, The Death Tax: Investments, Employment, and Entrepreneurs, Tax Notes 84 (1999); Astrachan, Joseph H./Tutterow, Roger, The Effect of Estate Taxes on Family Business: Survey Results, Family Business Review 9 (1996), S. 303–314.

Die genannten Ergebnisse beruhen allerdings auf Selbstauskünften der befragten Unternehmen und erlauben nicht ohne Weiteres eine kausale Identifikation. Zudem betrifft die Befragung die im Jahr 2014 bestehende Rechtslage. Die genannten Prozentwerte lassen sich daher nicht unmittelbar als Prognose für eine konkrete Änderung des heutigen Erbschaftsteuerrechts verwenden. Sie besitzen für die deutsche Diskussion dennoch erhebliches Gewicht, weil sie unmittelbar die Erfahrungen und erwarteten Reaktionen betroffener Familienunternehmen erfassen. Die Ergebnisse stehen damit in ihrer Wirkungsrichtung im Einklang mit den zuvor dargestellten internationalen Befunden: Eine höhere liquiditätswirksame Belastung kann Investitionsspielräume beschränken und dadurch auch Beschäftigung beeinträchtigen.

Auch für die Auswirkungen auf die Unternehmensfortführung liegen empirische Hinweise vor. Brunetti untersucht anhand von Nachlassakten in San Francisco, ob Nachlasssteuern (estate taxes) den Verkauf von Familienunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben beeinflussen. Die Ergebnisse liefern deutliche Hinweise darauf, dass eine höhere Nachlasssteuerbelastung die Wahrscheinlichkeit eines Unternehmensverkaufs erhöht.[10] Die Untersuchung betrifft ein US-amerikanisches Steuerregime und kann den beobachteten Effekt zudem nicht eindeutig einem konkreten Liquiditätsengpass zurechnen. Sie liefert deshalb keinen quantitativen Maßstab für Deutschland, wohl aber zusätzliche Evidenz dafür, dass die Besteuerung des Vermögensübergangs Eigentümer- und Fortführungsentscheidungen beeinflussen kann.

Wichtig ist, dass steuerlich ausgelöster Veräußerungsdruck über das einzelne Unternehmen hinaus wirtschaftliche Folgen haben kann. Gerade technologieintensive mittelständische Unternehmen und Hidden Champions sind attraktive Übernahmeziele internationaler Investoren.[11] Bei einzelnen ausländischen Erwerbern können dabei staatliche Förderung oder industriepolitische Zielsetzungen die Erwerbsstrategie beeinflussen oder Wettbewerbsvorteile verschaffen. Dies gilt insbesondere für ausländische Investoren in Staatsbesitz.[12] Die Europäische Union hat mit der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ausdrücklich auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch staatlich unterstützte Erwerber aus Drittstaaten reagiert.[13] Eine Erbschaftsteuerbelastung, die einen ansonsten nicht beabsichtigten Verkauf von Unternehmensanteilen erforderlich macht, kann deshalb auch Veränderungen von Eigentümerstrukturen und einen erzwungenen Verlust wertvollen Know-hows und technologischer Fähigkeiten zur Folge haben. Bei Familienunternehmen kann ein steuerlich ausgelöster Teilverkauf darüber hinaus die gewachsene Eigentümer- und Unternehmensstruktur aufbrechen und im Einzelfall eine Aufspaltung oder Zerschlagung des Unternehmens begünstigen. Dies ist kein notwendiger Effekt jeder Veräußerung, stellt aber ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko dar, das bei der Ausgestaltung der Besteuerung von Unternehmensnachfolgen berücksichtigt werden sollte.

---

[10] Brunetti, Michael J., The Estate Tax and the Demise of the Family Business, Journal of Public Economics 90 (2006), S. 1975–1993.

[11] Jungbluth, Cora, Is China Systematically Buying Up Key Technologies? Chinese M&A Transactions in Germany in the Context of “Made in China 2025”, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2018.

[12] Fuest, Clemens/Hugger, Felix/Sultan, Samina/Xing, Jing, What drives Chinese overseas M&A investment? Evidence from micro data, Review of International Economics 30 (2022), S. 306–344.

[13] Europäische Kommission, Foreign Subsidies Regulation, Verordnung (EU) 2022/2560 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen.

Auch der Hinweis der Verfassungsbeschwerde auf den entwickelten M&A- und Private-Equity-Markt ändert daran nichts. Die Möglichkeit, ein Unternehmen oder Unternehmensanteile zu veräußern, ist nicht mit verfügbarer Liquidität des Erwerbers gleichzusetzen. Wird ein Verkauf allein zur Finanzierung der persönlichen Erbschaftsteuerschuld erforderlich, ist damit nicht lediglich Liquidität beschafft. Vielmehr kann die Steuer selbst einen ansonsten nicht beabsichtigten Eigentümerwechsel auslösen und damit in die Eigentümer- und Unternehmensstruktur eingreifen. Hinzu kommt, dass nicht börsennotierte Unternehmensanteile nicht über einen jederzeit liquiden Markt verfügen und ihre Veräußerung mit erheblichen Liquiditäts- bzw. Veräußerungsabschlägen verbunden sein kann.[14] Die Existenz potenzieller Käufer macht einen steuerlich erzwungenen Verkauf deshalb nicht wirtschaftlich neutral.

Die Bewertung der Beschäftigungswirkungen ist nicht leicht. Eine Steuerbelastung kann Beschäftigung auch dann beeinträchtigen, wenn sie nicht zu unmittelbar sichtbarem Personalabbau führt. Wirtschaftliche Auswirkungen können sich vielmehr in geringeren Investitionen, verschobenen Standorterweiterungen, unterlassenen Neueinstellungen oder nicht realisierten Wachstumschancen zeigen. Gerade bei langfristigen Investitionsentscheidungen treten Beschäftigungseffekte deshalb häufig erst mittelbar und zeitlich verzögert auf. Entscheidend ist zudem, in welchem Verhältnis die zur Finanzierung der Erbschaftsteuer erforderlichen Mittel zur laufenden Ertragskraft des Unternehmens stehen. Muss über mehrere Jahre ein erheblicher Teil der Unternehmensgewinne für die Steuerfinanzierung gebunden werden, konkurrieren diese Mittel dauerhaft mit Investitionen, Rücklagenbildung und Beschäftigungsaufbau. Wie groß dieses Verhältnis ausfallen kann, verdeutlicht folgende Modellrechnung.

Beispiel 2: Ohne Verschonung kann die Erbschaftsteuer fast sechs Jahresgewinne binden

Eine Modellrechnung verdeutlicht die mögliche Belastung, wenn Betriebsvermögen nicht verschont wird. Unterstellt wird eine Kapitalgesellschaft mit 100 Mio. € Jahresumsatz, einer Umsatzrendite vor Steuern von 5 % und einem Unternehmenswert von 50 Mio. €. Das Unternehmen erzielt damit jährlich 5 Mio. € Gewinn vor Steuern. Ein Kind erbt die Unternehmensanteile. Nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 400.000 € und der Erbfallkostenpauschale von 15.000 € verbleibt ohne Betriebsvermögensverschonung ein steuerpflichtiger Erwerb von rund 49,6 Mio. €. Bei dem hierfür geltenden Steuersatz von 30 % ergibt sich eine Erbschaftsteuer von rund 14,9 Mio. €.[15] Muss diese Steuer aus ausgeschütteten Unternehmensgewinnen finanziert werden, ist der dafür erforderliche Gewinn deutlich höher. Nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums beträgt die Steuerbelastung eines vollständig ausgeschütteten Gewinns einer Kapitalgesellschaft in Deutschland auf Unternehmens- und Anteilseignerebene zusammen rund 48,6 %.[16] Damit müssen rund 28,9 Mio. € Gewinn vor Steuern erwirtschaftet werden, damit dem Erwerber netto rund 14,9 Mio. € zur Begleichung der Erbschaftsteuer verbleiben. Bei einem jährlichen Gewinn vor Steuern von 5 Mio. € entspricht dies fast sechs vollständigen Jahresgewinnen. Die Modellrechnung zeigt damit, wie

[14] Officer, Micah S., The Price of Corporate Liquidity: Acquisition Discounts for Unlisted Targets, Journal of Financial Economics 83 (2007), S. 571–598.

[15] § 10 Abs. 5 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 ErbStG.

[16] Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2025, Berlin 2026, insbesondere zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften auf Unternehmens- und Anteilseignerebene.

stark eine Erbschaftsteuer ohne ausreichende Verschonung auf die Ertrags- und Investitionskraft eines Unternehmens durchschlagen kann.

Würde die Erbschaftsteuerschuld zinslos über 20 Jahre verteilt und weiterhin aus ausgeschütteten Unternehmensgewinnen finanziert, müssten jährlich rund 1,45 Mio. € Gewinn vor Steuern aufgewendet werden. Das entspricht rund 29 % des jährlichen Vorsteuergewinns. Die Modellrechnung verdeutlicht damit, dass eine Erbschaftsteuerbelastung auch ohne unmittelbare Existenzgefährdung über viele Jahre erhebliche Teile der betrieblichen Ertragskraft beanspruchen kann. Werden über zwei Jahrzehnte jährlich rund 29 % eines Jahresgewinns für die Finanzierung der Erbschaftsteuer gebunden, stehen diese Mittel nicht zugleich für Maschinen, Forschung und Entwicklung, Digitalisierung, Eigenkapitalstärkung oder zusätzliche Beschäftigung zur Verfügung. Die wirtschaftliche Belastung kann sich deshalb lange vor einer Unternehmensgefährdung in geringeren Investitions- und Wachstumsspielräumen zeigen.

Auch eine deutsche Simulationsstudie zeigt Risiken einer fehlenden Begünstigung von Betriebsvermögen. Houben und Maiterth finden für die bis Ende 2008 geltende Rechtslage, die Betriebsvermögen bereits steuerlich begünstigte, zwar keine generelle Gefährdung von Unternehmen. Für ein von ihnen simuliertes aufkommensneutrales System ohne Begünstigung von Betriebsvermögen ergeben sich jedoch in einzelnen Fällen so hohe Belastungen, dass Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.[17] Die Untersuchung zeigt damit, dass gerade der Wegfall einer gesonderten Behandlung von Betriebsvermögen erhebliche Belastungsspitzen hervorrufen kann. Konkrete Investitions- oder Beschäftigungseffekte misst das Simulationsmodell allerdings nicht.

Deshalb greift eine Betrachtung zu kurz, die ausschließlich danach fragt, ob Unternehmen aufgrund der Erbschaftsteuer nachweislich insolvent geworden sind. Die Insolvenz ist nur der äußerste Endpunkt einer möglichen Belastungskette. Investitionskürzungen, höhere Verschuldung, stärkere Ausschüttungen, unterlassene Neueinstellungen oder steuerbedingte Anteilsverkäufe können bereits vorher eintreten und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens beeinträchtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen wirtschaftlichen Zusammenhang bereits 2014 als Grundlage eines legitimen Verschonungsziels anerkannt. Der Schutz insbesondere kleiner und mittelständischer, durch personale Führungsverantwortung geprägter Unternehmen vor erbschaftsteuerlich ausgelösten Liquiditätsproblemen sowie die Sicherung des Unternehmensbestands und der damit verbundenen Arbeitsplätze stellen danach „legitime Ziele von erheblichem Gewicht“ dar. Für die verfassungsrechtliche Geeignetheit verlangt das Gericht keine vollständige Zielerreichung – die Möglichkeit, das angestrebte Ziel zu fördern, genügt.[18]

[17] Houben, Henriette/Maiterth, Ralf, Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? – An Empirical Analysis, Business Research 4 (2011), S. 32–46.

[18] BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 –, insbesondere Rn. 133, 138 f., 159 f.

Daraus folgt: Die Besteuerung einer Unternehmensnachfolge darf nicht dazu führen, dass produktiv gebundenes Kapital allein zur Finanzierung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer aus dem Unternehmen abgezogen werden muss. Die empirische Forschung zeigt über unterschiedliche Länder, Methoden und Datensätze hinweg erhebliche realwirtschaftliche Risiken einer hohen liquiditätswirksamen Belastung bei der Unternehmensnachfolge. Kausale Evidenz zeigt deutliche negative Wirkungen auf Investitionen und betriebliche Liquidität. Weitere empirische Untersuchungen weisen auf Beeinträchtigungen von Beschäftigung und Unternehmensfortführung sowie auf einen erhöhten Druck zu zusätzlichen Ausschüttungen oder Veräußerungen hin.

Die konkrete Größenordnung dieser Effekte lässt sich für Deutschland nicht einheitlich bestimmen. Das wirtschaftliche Risiko einer hohen Belastung produktiv gebundenen Betriebsvermögens ohne ausreichende Verschonungs- oder Stundungsmechanismen ist jedoch empirisch gut begründet. Die besondere Behandlung von Betriebsvermögen schützt deshalb nicht lediglich die Vermögensposition des Erwerbers, sondern Investitionsfähigkeit, Unternehmensfortführung und Beschäftigung.

2.2 Ausweich- und Anpassungsreaktionen sowie Bedeutung von Höhe und Ausgestaltung

Zu Teilfrage 1.2

> „Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung […] durch Ausweich- und Vermeideverhalten Einfluss auf diesbezügliche unternehmerische und persönliche Entscheidungen haben kann? Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede?“

Ja. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann dazu führen, dass Unternehmensnachfolgen vorgezogen, aufgeschoben oder anders strukturiert werden, als es betriebswirtschaftlich sinnvoll wäre. Höhe, Schwellen, Fälligkeit sowie Verschonungs- und Stundungsregeln bestimmen, wie stark diese Fehlanreize ausfallen. Im Ergebnis können zusätzliche Kosten, ineffiziente Unternehmensstrukturen und weniger Investitionen und Wertschöpfung in Deutschland entstehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beeinflusst nicht nur die Finanzierung einer bereits erfolgten Unternehmensnachfolge. Sie setzt bereits im Vorfeld Anreize, Zeitpunkt, Form und Struktur von Unternehmensübertragungen an der steuerlichen Belastung auszurichten. Solche Anpassungen sind aus Sicht der Betroffenen rational. Betriebs- und volkswirtschaftlich problematisch werden sie jedoch, wenn unternehmerische Entscheidungen nicht mehr vorrangig nach betrieblichen Erfordernissen, sondern nach steuerlichen Kriterien getroffen werden. Dann entstehen neben der eigentlichen Steuerbelastung zusätzliche Beratungs- und Umstrukturierungskosten sowie Effizienz- und Wohlfahrtsverluste, wenn Entscheidungen allein aus steuerlichen Gründen vorgezogen oder anders ausgestaltet werden.

Für Deutschland sind entsprechende Verhaltensreaktionen empirisch nachgewiesen. Glogowsky zeigt anhand administrativer Steuerdaten, dass Steuerpflichtige Umfang und Ausgestaltung von Erbschaften und Schenkungen systematisch an steuerlichen Schwellen ausrichten. Bei Erbschaften spielt insbesondere

testamentarische Gestaltung eine Rolle, bei Schenkungen werden Übertragungen zu Lebzeiten gezielt an das Steuersystem angepasst. Die kurzfristigen Reaktionen sind zwar begrenzt, aber eindeutig messbar.[19] Der Befund ist für die wirtschaftspolitische Bewertung relevant, weil er zeigt, dass die Steuer nicht lediglich einen gegebenen Vermögensübergang belastet, sondern den Vermögensübergang selbst verändert. Zugleich zeigt die Häufung von Übertragungen an steuerlich relevanten Schwellen, dass die konkrete Tarifgestaltung und daraus entstehende Belastungsunterschiede das Verhalten beeinflussen.

Auch bei Unternehmensnachfolgen beeinflusst die Steuer den Zeitpunkt der Übertragung. Hines, Potrafke, Riem und Schinke untersuchen deutsche Familienunternehmen zwischen 2000 und 2013. Nach der Reform 2009, die die steuerliche Belastung von Unternehmensübertragungen verringerte, nahm die Häufigkeit lebzeitiger Übertragungen zu. Die Autoren folgern, dass Steuern auf Vermögensübertragungen den Zeitpunkt und die Häufigkeit solcher Eigentumsübertragungen erheblich beeinflussen.[20] Die Untersuchung zeigt damit zugleich, dass Veränderungen der steuerlichen Belastung konkrete Nachfolgeentscheidungen beeinflussen können. Für Unternehmen ist das besonders bedeutsam, weil eine Nachfolge idealerweise dann erfolgt, wenn sie aus familiären, unternehmerischen und finanziellen Gründen sinnvoll ist.

Werden Übertragungen vorgezogen oder hinausgeschoben, um steuerliche Belastungen zu vermeiden, kann die Steuer die eigentliche Nachfolgeentscheidung verzerren. Volkswirtschaftlich ist dies nachteilig, weil Eigentums- und Leitungswechsel dann nicht zum wirtschaftlich sinnvollsten Zeitpunkt erfolgen. Das kann Investitionen, Produktivität und Wachstum beeinträchtigen und damit auch Beschäftigung und Wohlstand schwächen. Dass eine Schenkung planbar und freiwillig erfolgt, wie in der Verfassungsbeschwerde eingewandt wird, beseitigt diesen Mechanismus nicht. Es erweitert lediglich den zeitlichen Handlungsspielraum: Wird eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Übertragung wegen der Steuer vorgezogen oder aufgeschoben, ist gerade dies eine steuerlich verursachte Verzerrung der Nachfolgeentscheidung.

Wie stark solche Überlegungen in der heutigen Unternehmenspraxis verankert sind, zeigt eine aktuelle ifo-Untersuchung. Danach beeinflusst die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Familienunternehmen unter anderem Rechtsform, Beteiligungsstruktur sowie Zeitpunkt und Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge in erheblichem Maße. Die zugrunde liegende Unternehmensbefragung weist zudem darauf hin, dass solche Anpassungen mit Transaktions-, Verwaltungs- und Beratungskosten verbunden sind.[21] Die Untersuchung zeigt damit, dass sich die wirtschaftlichen Kosten der Erbschaftsteuer nicht in der festgesetzten Steuer erschöpfen. Werden Rechtsform, Eigentümerstruktur oder Zeitpunkt einer Unternehmensnachfolge stärker durch steuerliche Vorgaben als durch die wirtschaftlichen Erfordernisse des Unternehmens bestimmt, können betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen verzerrt werden. So kann eine Übertragung aus steuerlichen Gründen vorgezogen werden, obwohl der bisherige Eigentümer die Verantwortung noch

---

[19] Glogowsky, Ulrich, Behavioral Responses to Inheritance and Gift Taxation: Evidence from Germany, Journal of Public Economics 193 (2021), Artikel 104309.

[20] Hines, James R. Jr./Potrafke, Niklas/Riem, Marina/Schinke, Christoph, Inter Vivos Transfers of Ownership in Family Firms, International Tax and Public Finance 26 (2019), S. 225–256.

[21] Zamorski, Pascal, Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge: Effizienzrisiken eines komplexen Systems, ifo Schnelldienst 79 (2026), Nr. 1, S. 27–31.

länger wahrnehmen würde. Umgekehrt können komplexe steuerliche Voraussetzungen notwendige Umstrukturierungen erschweren oder verzögern. Hinzu kommen Ressourcen für Beratung, Verwaltung und Steuerplanung, die nicht für Investitionen oder die Belegschaft eingesetzt werden können. Entsprechend sollte das Erbschaftsteuerrecht solche Fehlanreize möglichst vermeiden und unternehmerische Entscheidungen nicht stärker als notwendig von steuerlichen Erwägungen abhängig machen.

Höhe und konkrete Ausgestaltung der Steuer machen für die wirtschaftlichen Folgen einen erheblichen Unterschied. Entscheidend ist nicht allein der nominale Steuersatz, sondern die tatsächlich zu finanzierende Belastung im Verhältnis zur verfügbaren Liquidität. Wie bereits in Abschnitt 2.1 dargestellt, zeigen Na und Jung einen Belastungsgradienten: Mit zunehmender persönlicher Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastung fällt die Ausschüttungsreaktion der betroffenen Unternehmen stärker aus. Auch die deutschen Befunde zu Tarifschwellen und Übertragungsentscheidungen zeigen, dass steuerliche Belastungsunterschiede das Verhalten beeinflussen. Maßgeblich sind deshalb neben der Belastungshöhe insbesondere Schwellen, Fälligkeit, Verschonungs- und Stundungsmöglichkeiten sowie die Bewertungsregeln.

Das Erbschaftsteuerrecht sollte solche Fehlanreize möglichst begrenzen. Unternehmen sollten Rechtsform, Beteiligungsstruktur und Zeitpunkt der Nachfolge nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen und nicht vorrangig nach steuerlichen Kriterien bestimmen können. Harte Schwellen und starke Belastungsunterschiede zwischen wirtschaftlich vergleichbaren Übertragungen erhöhen dagegen Ausweich- und Anpassungsreaktionen und damit die wirtschaftlichen Folgekosten der Steuer. Bei steuerlichen Änderungen sind deshalb neben dem erwarteten Aufkommen auch diese Verhaltenswirkungen zu berücksichtigen.

2.3 Varianten mit geringeren wirtschaftlichen Risiken

Zu Teilfrage 1.3

„Gibt es Varianten ohne Gefährdung, und wenn ja welche?“

Eine vollständig risikofreie Ausgestaltung gibt es nicht. Wirtschaftliche Risiken lassen sich aber deutlich begrenzen, wenn produktiv gebundenes Betriebsvermögen verschont und verbleibende Belastungen liquiditätsschonend gestreckt werden. Eine bloße Stundung ersetzt die Schutzwirkung der Verschonung nicht, weil die Steuer weiter finanziert werden muss und ihre Verlagerung in die Zukunft mit Finanzierungskosten, Unsicherheit und zusätzlichen Risiken für die Unternehmensplanung verbunden ist.

Eine vollständig wirtschaftlich neutrale Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich nicht gewährleisten. Jede Steuerbelastung entzieht dem Erwerber Mittel und verändert Anreize sowie Finanzierungsmöglichkeiten. Bei Unternehmensnachfolgen kommt es deshalb entscheidend darauf an, wie stark die Steuer auf die verfügbare Liquidität des Erwerbers und mittelbar auf das Unternehmen durchschlägt. Wirtschaftliche Risiken lassen sich nicht vollständig ausschließen, durch eine zielgenaue Verschonung

produktiv gebundenen Betriebsvermögens und ergänzende Stundungsmöglichkeiten aber deutlich begrenzen.

Das geltende deutsche Erbschaftsteuerrecht trägt diesem Zusammenhang in seiner Grundstruktur Rechnung. Die Regel- und Optionsverschonung begrenzen die unmittelbare Belastung produktiv gebundenen Betriebsvermögens, knüpfen die Begünstigung zugleich an Behaltens- und Lohnsummenvorgaben und begrenzen die Begünstigung von Verwaltungsvermögen. Für große Erwerbe gelten mit Abschmelzmodell und Verschonungsbedarfsprüfung zusätzliche Anforderungen.[22] Auch die Verschonungsbedarfsprüfung führt keineswegs zu einer voraussetzungslosen Steuerfreistellung großer Vermögen. Ein Erlass der auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallenden Steuer wird nur gewährt, soweit sie nicht aus dem verfügbaren Vermögen des Erwerbers gezahlt werden kann. Als verfügbar gelten dabei 50 % des gleichzeitig erworbenen nicht begünstigten Vermögens und 50 % des bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens. Das gleichzeitig erworbene nicht begünstigte Vermögen wird dabei grundsätzlich bereits selbst vollständig in die steuerliche Bemessung einbezogen; zusätzlich wird die Hälfte seines Wertes als verfügbares Vermögen zur Finanzierung der auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallenden Steuer berücksichtigt. Dies gilt grundsätzlich auch für Verwaltungsvermögen im Unternehmen, soweit es nach § 13b ErbStG nicht zum begünstigten Vermögen gehört. Der Erwerber kann damit trotz weitgehender Verschonung des produktiv gebundenen Betriebsvermögens erheblich belastet werden und muss unter Umständen einen beträchtlichen Teil seines sonstigen Vermögens zur Finanzierung der Steuer einsetzen. Weitere nicht begünstigte Erbschaften oder Schenkungen innerhalb von zehn Jahren können den gewährten Erlass nachträglich mindern.

Beispiel 3: Bei der Verschonungsbedarfsprüfung kann ein erheblicher Teil des übrigen Vermögens für die Steuer benötigt werden[23]

Eine Person erbt als Alleinerbin sämtliche Anteile ihrer Mutter an einem mittelständischen Maschinenbauunternehmen im Wert von insgesamt 35 Mio. €. Davon entfallen 30 Mio. € auf begünstigtes Betriebsvermögen, das beispielsweise in Produktionshallen, Maschinen und Anlagen, Vorräten und weiteren für die Produktion eingesetzten Vermögenswerten gebunden ist. Weitere 5 Mio. € entfallen auf nach § 13b ErbStG nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen, beispielsweise ein Wertpapierdepot oder ein an Dritte vermietetes Grundstück als Liquiditätsreserve des Unternehmens.[24] Der Erbe besitzt außerdem bereits Privatvermögen im Wert von 2 Mio. €, etwa ein selbstgenutztes Haus mit Grundstück sowie Bankguthaben oder Wertpapiere. Schulden und ein etwaiger Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG bleiben zur Vereinfachung unberücksichtigt.

[22] §§ 13a, 13b, 13c und 28a ErbStG.

[23] Die Modellrechnung orientiert sich am Amtlichen Erbschaftsteuer-Handbuch des Bundesfinanzministeriums: BMF, Erbschaftsteuer-Hinweise 2020, H E 28a.1 und H E 28a.2 zu § 28a ErbStG. Die dortige Beispielrechnung verwendet noch den seinerzeit geltenden Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 €. In der vorliegenden Modellrechnung wird der heute geltende Betrag von 15.000 € verwendet.

[24] § 13b ErbStG, insbesondere Abs. 2, 4, 6 und 7.

Zunächst wird die Erbschaftsteuer ohne Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens ermittelt. Vom Vermögensanfall von 35 Mio. € werden der persönliche Freibetrag des Kindes von 400.000 € und die Erbfallkostenpauschale von 15.000 € abgezogen. Es verbleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 34,585 Mio. €. Bei dem für Steuerklasse I geltenden Steuersatz von 30 % ergibt sich zunächst eine Erbschaftsteuer von rund 10,4 Mio. €.[25]

Anschließend wird nach der für § 28a ErbStG maßgeblichen Systematik ermittelt, welcher Teil dieser Steuer auf das begünstigte Betriebsvermögen entfällt. Die 30 Mio. € begünstigtes Betriebsvermögen entsprechen rund 85,7 % des Gesamtvermögens von 35 Mio. €. Damit entfallen rund 8,9 Mio. € der Erbschaftsteuer auf das begünstigte Betriebsvermögen. Der übrige Steuerbetrag von rund 1,48 Mio. € entfällt auf das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen. Nur die rund 8,9 Mio. € können also grundsätzlich Gegenstand eines Erlasses im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung sein.

Von diesem Betrag wird jedoch das verfügbare Vermögen des Erwerbers abgezogen. Von den 5 Mio. € miterworbenem nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen verbleiben nach Abzug der Erbfallkostenpauschale 4,985 Mio. €. Davon werden 50 %, also rund 2,49 Mio. €, als verfügbares Vermögen berücksichtigt. Hinzu kommen 50 % des bereits vorhandenen Privatvermögens von 2 Mio. €, also weitere 1 Mio. €. Insgesamt gelten damit rund 3,49 Mio. € als verfügbares Vermögen.

Von den rund 8,9 Mio. € Steuer auf das begünstigte Betriebsvermögen werden deshalb rund 5,4 Mio. € erlassen. Rund 3,49 Mio. € dieses Steuerbetrags muss der Erwerber aufgrund seines verfügbaren Vermögens selbst tragen. Hinzu kommen rund 1,48 Mio. € Steuer, die auf das nicht begünstigte Vermögen entfallen. Trotz des Erlasses von rund 5,4 Mio. € verbleibt damit eine tatsächliche Erbschaftsteuerbelastung von knapp 5 Mio. €. Dabei wird selbst das bereits vor dem Erbfall vorhandene Privatvermögen – etwa das selbstgenutzte Wohneigentum – zur Hälfte als verfügbares Vermögen berücksichtigt.

Das Beispiel zeigt plastisch, dass die verbleibende Steuerbelastung vom Erwerber tatsächlich finanziert werden muss. Er kann hierfür private Kredite aufnehmen, was bei Belastungen in Millionenhöhe eine entsprechende Bonität und erhebliche Sicherheiten voraussetzt. Auch eine Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer nach § 28 ErbStG beseitigt den Finanzierungsbedarf nicht, sondern verteilt ihn lediglich über mehrere Jahre; die auf das nicht begünstigte Vermögen entfallende Steuer wird von dieser besonderen Stundungsregelung nicht erfasst. Alternativ können – soweit gesellschafts- und steuerrechtlich zulässig – Mittel aus dem Unternehmen bereitgestellt werden, etwa durch Ausschüttungen oder Entnahmen oder durch ein Darlehen des Unternehmens an den Gesellschafter. In keinem dieser Fälle verschwindet die wirtschaftliche Belastung: Entweder verschuldet sich der Erwerber selbst oder die Finanzierung greift unmittelbar oder mittelbar auf die Liquidität und künftige Ertragskraft des Unternehmens zurück.

[25] § 10 Abs. 5 Nr. 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 ErbStG.

Im Übrigen lässt ein hoher Unternehmenswert für sich genommen keinen Schluss auf einen geringeren wirtschaftlichen Schutzbedarf vor Liquiditätsbelastungen zu. Aus ökonomischer Sicht gibt es keinen Schwellenwert, ab dem produktiv gebundenes Unternehmensvermögen allein aufgrund seiner Größe liquide wird. Ebenso sind Unternehmensbewertung und Zahlungsfähigkeit voneinander zu trennen: Eine realitätsgerechte Bewertung zum gemeinen Wert ist erforderlich, sagt aber für sich genommen nichts darüber aus, welche liquiden Mittel dem Erwerber zur Begleichung der Steuer zur Verfügung stehen. Maßgeblich sind hingegen Liquidität, Fungibilität und produktive Bindung des Vermögens. Damit verbindet das geltende System den Schutz der betrieblichen Liquidität mit Anforderungen an Unternehmensfortführung und Beschäftigung.

Auch die in der Verfassungsbeschwerde erhobene Kritik an der Bewertung von Betriebsvermögen trägt nicht die Annahme einer generellen Unterbewertung. Bei nicht börsennotierten Unternehmen muss der Unternehmenswert aus Ertragsaussichten und Risiken abgeleitet werden; ein unmittelbar beobachtbarer Marktpreis existiert regelmäßig nicht. Pauschalierende Bewertungsverfahren können unternehmens-, branchen- und größenbezogene Besonderheiten deshalb nur begrenzt abbilden und sowohl zu Über- als auch zu Unterbewertungen führen. Der feste Kapitalisierungsfaktor von 13,75 bildet diese Unterschiede nur eingeschränkt ab und kann insbesondere bei verschlechterten Ertragsaussichten zu überhöhten steuerlichen Unternehmenswerten führen. Vor allem aber sagt selbst ein zutreffend ermittelter Unternehmenswert nichts darüber aus, welche liquiden Mittel dem Erwerber zur Begleichung der Erbschaftsteuer tatsächlich zur Verfügung stehen.

Diese Grundentscheidung für eine Verschonung statt einer bloßen zeitlichen Verschiebung der Belastung hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2014 ausdrücklich anerkannt. Es hielt es für zulässig, dass der Gesetzgeber von einer Gefährdung der Unternehmensliquidität durch eine Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung ohne Verschonung ausgeht und eine Verschonungsregelung deshalb grundsätzlich für erforderlich hält. Eine bloße Stundung bewirke keine ebenso effektive Entlastung wie eine Befreiung. Das Gericht hielt zudem die Bindung der Verschonung an die Lohnsumme grundsätzlich für geeignet, den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern.[26]

Unternehmensnachfolge ist dabei nicht lediglich die Übertragung eines Vermögenswerts, sondern kann die Fortführung eines produktiven Unternehmens sichern. Dieser Übergang knüpft zugleich an die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet sie die private Rechtsnachfolge, schützt das Recht des Erblassers zu vererben und das entsprechende Erwerbsrecht des Erben.[27] Daraus folgt kein Anspruch auf eine steuerfreie oder ungeschmälerte Vermögensübertragung. Bei Betriebsvermögen ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine steuerlich ausgelöste Schwächung oder Auflösung der Unternehmenssubstanz nicht nur die private Vermögensposition des

[26] BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 –, insbesondere Rn. 138–143, 154 und 207

[27] BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 –, BVerfGE 93, 165 (173 f.).

Erwerbers betrifft, sondern zugleich die Fortführung des Unternehmens beeinträchtigen und damit auch die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Testierfreiheit des Erblassers berühren kann.

Eine reine Stundung ist kein gleichwertiger Ersatz für eine Verschonung. Sie mindert zwar den kurzfristigen Liquiditätsdruck, verschiebt die Finanzierung der Steuer aber lediglich in die Zukunft. Die Steuerschuld muss weiterhin aus privatem Vermögen, künftigen Ausschüttungen, Kreditaufnahme oder Veräußerungserlösen finanziert werden. Wie in Kapitel 2.1 gezeigt, müssen die hierfür benötigten Mittel bei einer Finanzierung aus dem Unternehmen zunächst erwirtschaftet werden und sind dabei bereits erheblich steuerlich vorbelastet. Gerade bei langfristig gebundenem Unternehmensvermögen bleibt deshalb entscheidend, ob die Steuer dauerhaft tragfähig finanziert werden kann, ohne Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten oder die Eigentümerstruktur des Unternehmens zu beeinträchtigen.

Zugleich muss die Verschonung zielgenau bleiben. Geschützt werden soll produktiv gebundenes Betriebsvermögen, nicht beliebiges Privatvermögen in betrieblicher Hülle. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete 2014 deshalb nicht das Ziel der Unternehmensverschonung, sondern insbesondere eine zu weitgehende Begünstigung großen Unternehmensvermögens ohne Bedürfnisprüfung und die damalige weitgehende Mitverschonung von Verwaltungsvermögen.[28] Das heutige Recht greift diese Kritik durch strengere Vorgaben für Verwaltungsvermögen sowie besondere Regeln für große Erwerbe auf.

Auch verbleibende Abgrenzungsfragen stellen den eigenständigen wirtschaftlichen Schutzgrund für tatsächlich produktiv gebundenes Betriebsvermögen nicht infrage. Fragen der sachgerechten Bestimmung des begünstigten Vermögens sind von der grundsätzlichen wirtschaftlichen Rechtfertigung seiner Verschonung zu unterscheiden. Zusätzliche Detailregelungen und Nachweispflichten sind dafür nicht nötig. Vielmehr sollte das bestehende Regelwerk so klar und administrativ handhabbar wie möglich ausgestaltet werden.

Eine besondere Behandlung von Betriebsvermögen ist zudem kein deutscher Sonderweg. Die OECD hat festgestellt, dass die meisten der von ihr untersuchten Staaten mit Erbschaft- oder Nachlassbesteuerung Unternehmensvermögen begünstigen, um die Fortführung von Unternehmen zu erleichtern. Vollständige oder teilweise Befreiungen sind dabei die häufigste Form. Vielfach werden sie mit Haltefristen und weiteren Fortführungsvoraussetzungen verbunden.[29]

Varianten mit geringeren wirtschaftlichen Risiken zeichnen sich deshalb vor allem durch drei Merkmale aus: eine geringe unmittelbare Liquiditätsbelastung, eine zielgenaue Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens und ergänzende Stundungsmöglichkeiten für verbleibende Steuerbelastungen. Eine Stundung kann die Verschonung dabei nicht ersetzen, sondern lediglich zusätzliche Liquiditätsspielräume

[28] BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 –, Leitsatz 4, insbesondere Buchst. b bis d.

[29] OECD, Inheritance Taxation in OECD Countries, OECD Tax Policy Studies No. 28, Paris 2021, insbesondere Abschnitt 3.8.3.

schaffen. Hinzukommen müssen vorhersehbare und rechtssichere Regeln, die harte Belastungssprünge und unnötige Gestaltungsanreize vermeiden.

Das geltende deutsche System enthält diese Schutzmechanismen bereits in wesentlichen Teilen. Reformbedarf kann sich bei Komplexität, Abgrenzung oder administrativer Belastung ergeben. Daraus folgt jedoch nicht, dass die wirtschaftliche Schutzfunktion der Betriebsvermögensverschonung entbehrlich wäre. Eine stärkere Belastung produktiv gebundenen Betriebsvermögens oder eine weitgehende Ersetzung der Verschonung durch bloße Stundungsmodelle würde das Risiko erhöhen, dass Unternehmensnachfolgen durch zusätzlichen Liquiditätsbedarf, höhere Verschuldung, geringere Investitionen oder Veräußerungen belastet werden.

Für die wirtschaftliche Risikobewertung ist daher nicht allein entscheidend, wann eine Steuer gezahlt werden muss, sondern welche Belastung dem fortgeführten Unternehmen letztlich zugemutet wird und aus welchen Mitteln sie finanziert werden kann. Die Verschonung von Betriebsvermögen erfüllt insoweit eine eigenständige wirtschaftliche Schutzfunktion, die durch eine bloße Verschiebung des Zahlungszeitpunkts nicht ersetzt wird.

3. Vermögensverteilung und Verteilungswirkung

Frage 2 des Gerichts

„Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen Ihnen zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung übergehender Vermögen (ggf. differenziert nach erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen) vor? Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt?“

Für die Beurteilung der Verteilungswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind die bestehende Vermögensverteilung, die Verteilung von Erbschaften und Schenkungen und die Wirkung ihrer Besteuerung auseinanderzuhalten. Aus einer hohen Vermögenskonzentration folgt weder, dass Erbschaften die relative Vermögensungleichheit erhöhen, noch dass eine stärkere Besteuerung sie vermindert. Entscheidend sind insbesondere Ausgangsvermögen und Höhe der Übertragungen, die Ausgestaltung der Steuer, Verhaltensreaktionen sowie die Verwendung des Steueraufkommens. Für Deutschland lässt sich nicht belastbar quantifizieren, in welchem Umfang die Erbschaft- und Schenkungsteuer Vermögensungleichheit oder die Wettbewerbs- und Chancengleichheit beeinflusst. Chancengleichheit umfasst zudem weit mehr als die Verteilung vorhandener Vermögen; auch Wettbewerbsgleichheit setzt keine Gleichverteilung privaten Vermögens voraus. Bei Betriebsvermögen sind darüber hinaus die produktive Bindung des Vermögens sowie mögliche Folgen der Besteuerung für Investitionen, Beschäftigung und Unternehmensfortführung zu berücksichtigen.

3.1 Vermögensverteilung und Vermögensübertragungen

Zu Teilfrage 2.1

„Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen Ihnen zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung übergehender Vermögen (ggf. differenziert nach erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen) vor?“

Aus der statistischen Verteilung privater Vermögen lässt sich nicht unmittelbar auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schließen. Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht zeigt zudem breite Vermögenszuwächse und seit rund 15 Jahren eine leicht rückläufige Vermögensungleichheit. Außerdem bleiben Ansprüche aus der gesetzlichen Alterssicherung in der üblichen Vermögensmessung unberücksichtigt. Hohe Vermögen wiederum bestehen zu erheblichen Teilen aus produktiv gebundenem Unternehmensvermögen, das für eine Steuerzahlung nicht einfach liquidiert werden kann.

Wie in anderen entwickelten Volkswirtschaften weist auch die Vermögensverteilung in Deutschland eine deutliche Konzentration auf. Nach der jüngsten Vermögensbefragung der Deutschen Bundesbank verfügten private Haushalte im Jahr 2023 im Durchschnitt über ein Nettovermögen von rund 324.800 €. Der Median lag mit 103.200 € deutlich darunter. Der Gini-Koeffizient der Nettovermögen betrug 0,72.[30] Diese Kennzahlen beschreiben zunächst die statistische Vermögensverteilung. Für ihre wirtschaftliche Einordnung kommt es darüber hinaus darauf an, aus welchen Vermögensarten die gemessenen Vermögen bestehen, inwieweit sie verfügbar sind und welche wirtschaftliche Funktion sie erfüllen.

Die Entwicklung über die Zeit spricht gegen die Annahme einer fortlaufend zunehmenden Vermögensungleichheit. Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeigt, dass die Vermögensbestände zwischen 2010/2011 und 2023 auf breiter Basis zugenommen haben. Bemerkenswerterweise verzeichnen insbesondere Haushalte mit geringem Vermögen relativ zu ihren vorhandenen Beständen starke Zuwächse. Zugleich ist der Gini-Koeffizient als Maß der relativen Vermögensungleichheit von 0,76 auf 0,72 gesunken. Auch der Anteil der vermögendsten 10 % am gesamten Nettovermögen ging von 59 % auf 54 % zurück.[31] Entsprechend hat sich die relative Vermögensungleichheit nach diesen Kennziffern in den letzten Jahren sogar verringert. Aus dem Niveau der Vermögensungleichheit allein lässt sich daher weder auf eine fortschreitende Verschärfung der Verteilung noch auf die Verteilungswirkung von Erbschaften oder ihrer Besteuerung schließen. Ferner lässt sich aus den genannten Verteilungskennziffern nicht ableiten, dass eine höhere Belastung produktiv gebundenen Betriebsvermögens verteilungspolitisch geboten oder wirtschaftlich sachgerecht wäre.

---

[30] Deutsche Bundesbank, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025.

[31] Bundesregierung, Siebter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung – Lebenslagen in Deutschland, Bundestags-Drucksache 21/3250 vom 9. Dezember 2025, insbesondere S. 99–101.

Das gemessene Ausmaß der Vermögensungleichheit hängt zudem erheblich vom zugrunde gelegten Vermögensbegriff ab. Insbesondere Ansprüche aus der gesetzlichen Alterssicherung werden in der üblichen Nettovermögensmessung nicht als Vermögen erfasst. Eine überschlägige Simulationsrechnung der Deutschen Bundesbank für 2023 zeigt, dass sich der Gini-Koeffizient bei Einbeziehung kapitalisierter Ansprüche aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem von rund 0,72 auf rund 0,58 verringert. Der Anteil der vermögendsten 10 % sinkt in dieser erweiterten Betrachtung von rund 54 % auf 39 %, während der Anteil der unteren Hälfte von rund 3 % auf gut 10 % steigt.[32]

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt eine wissenschaftliche Untersuchung von Bartels et al. für das Jahr 2017. Unter Einbeziehung gesetzlicher und betrieblicher Rentenansprüche steigt der Vermögensanteil der unteren 50 % deutlich, während der Anteil des obersten Prozents sinkt.[33] Rentenansprüche sind zwar grundsätzlich nicht wie privates Vermögen übertragbar und damit für die Bemessung der Erbschaftsteuer nicht unmittelbar relevant. Für die Einordnung der allgemeinen Vermögensverteilung zeigt die Untersuchung jedoch, dass deren gemessene Konzentration erheblich davon abhängt, ob solche Ansprüche in den Vermögensbegriff einbezogen werden.

Für die vorliegende Fragestellung ist darüber hinaus die Zusammensetzung hoher Vermögen von Bedeutung. Unternehmensvermögen spielt am oberen Rand der Verteilung eine erhebliche Rolle. König, Schluter und Schröder zeigen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) einschließlich einer Zusatzstichprobe für vermögende Haushalte, dass bei der Gruppe, die gleichzeitig zum obersten Prozent der Einkommens- und Vermögensverteilung gehört, 42 % des Bruttovermögens auf Unternehmensvermögen entfallen.[34] Ein erheblicher Teil der hohen Vermögen besteht damit aus Eigentum an Unternehmen. Ein hoher statistischer Vermögenswert ist deshalb nicht mit entsprechend frei verfügbarem Vermögen gleichzusetzen. Dieser Unterschied ist insbesondere bei der Bewertung von Betriebsvermögen zu berücksichtigen.

Für Umfang und Struktur der Vermögensübertragungen liefert die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik die aktuellsten administrativen Daten. Für das Jahr 2025 weist sie steuerlich erfasste Vermögensübertragungen in Höhe von insgesamt 141,1 Mrd. € aus. Davon entfielen 51,6 Mrd. € auf Grundvermögen, 45,3 Mrd. € auf übriges Vermögen wie insbesondere Bankguthaben und Wertpapiere, 25,6 Mrd. € auf Betriebsvermögen, 16,8 Mrd. € auf Anteile an Kapitalgesellschaften und 1,8 Mrd. € auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen.[35]

Bei Unternehmensvermögen fällt die große Bedeutung lebzeitiger Übertragungen auf. Von den 2025 steuerlich erfassten 25,6 Mrd. € Betriebsvermögen wurden 21,2 Mrd. € im Wege der Schenkung und 4,4 Mrd. € im Erbfall übertragen. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften entfielen 13,6 Mrd. € auf Schenkungen und

---

[32] Deutsche Bundesbank, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025.

[33] Bartels, Charlotte/Bönke, Timm/Glaubitz, Rick/Grabka, Markus M./Schröder, Carsten, Accounting for Pension Wealth, the Missing Rich and Under-Coverage: A Comprehensive Wealth Distribution for Germany, Economics Letters 231 (2023), Artikel 111299.

[34] König, Johannes/Schluter, Christian/Schröder, Carsten, Routes to the Top, Review of Income and Wealth 71 (2025), Nr. 2, Artikel e70015.

[35] Statistisches Bundesamt, Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert, Pressemitteilung Nr. 306 vom 26. August 2026; Statistisches Bundesamt, Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2025.

3,2 Mrd. € auf Erbschaften. Von den erfassten Betriebsvermögensübertragungen über 26 Mio. € wurden 9,3 Mrd. € verschenkt und lediglich 0,5 Mrd. € vererbt.[36] Die Zahlen belegen für sich genommen keine steuerliche Ursache. Sie zeigen aber, dass ein großer Teil der Unternehmensvermögen – insbesondere große Betriebsvermögen – bereits zu Lebzeiten übertragen wird. Die hohe Bedeutung lebzeitiger Übertragungen unterstreicht die Relevanz von Zeitpunkt und Gestaltung der Unternehmensnachfolge und steht im Einklang mit dem in Abschnitt 2.2 dargestellten Befund, dass Unternehmensübertragungen auf steuerliche Rahmenbedingungen reagieren können.

Die in der Steuerstatistik ausgewiesenen Vermögensarten dürfen dabei nicht ohne Weiteres mit erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen gleichgesetzt werden. Ob Unternehmensvermögen tatsächlich begünstigt ist, bestimmt sich erst nach den Voraussetzungen des § 13b ErbStG. Bei Kapitalgesellschaftsanteilen sind beispielsweise Beteiligungshöhe und gegebenenfalls Poolvereinbarungen relevant; Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich aus dem begünstigten Vermögen herausgerechnet, wobei das Gesetz einen begrenzten Anteil als unschädliches Verwaltungsvermögen behandelt.[37] Aus dem statistisch ausgewiesenen Volumen von Betriebsvermögen oder Kapitalgesellschaftsanteilen lässt sich daher nicht unmittelbar ableiten, in welcher Höhe tatsächlich eine steuerliche Verschonung gewährt wird.

Hinzu kommt eine wesentliche Einschränkung der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik: Sie erfasst nicht sämtliche Vermögensübertragungen in Deutschland. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes liegen die meisten Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen innerhalb der Freibeträge und führen regelmäßig zu keiner Steuerfestsetzung; sie erscheinen deshalb nicht in der Statistik. Zudem werden die Daten im Rahmen der Steuerfestsetzung im jeweiligen Berichtsjahr erhoben. Die erfassten Vermögensübertragungen können daher bereits mehrere Jahre zurückliegen.[38] Die für 2025 ausgewiesenen 141,1 Mrd. € dürfen daher nicht als Gesamtvolumen aller in Deutschland in diesem Jahr übertragenen Vermögen verstanden werden.

Zusammenfassend weist die Vermögensverteilung in Deutschland eine deutliche Konzentration auf. Die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erlaubt zugleich eine Differenzierung der steuerlich erfassten Vermögensübertragungen nach Vermögensarten, bildet das gesamte Übertragungsgeschehen jedoch nicht ab. Für die wirtschaftliche Bewertung ist zwischen unterschiedlichen Vermögensarten zu unterscheiden. Gerade bei hohen Vermögen spielt produktiv gebundenes Unternehmensvermögen eine erhebliche Rolle. Aus der beobachteten Vermögensverteilung und der Struktur der steuerlich erfassten Übertragungen lässt sich deshalb für sich genommen noch keine Aussage darüber ableiten, wie Erbschaften und Schenkungen die Vermögensungleichheit verändern oder welchen Beitrag ihre Besteuerung hierzu leistet.

---

[36] Ebd.

[37] § 13b ErbStG, insbesondere Abs. 1 bis 7.

[38] Statistisches Bundesamt, Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert, Pressemitteilung Nr. 306 vom 26. August 2026; Statistisches Bundesamt, Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2025.

3.2 Beitrag zu Umverteilung und Vermögensungleichheit

Zu Teilfrage 2.2

„Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung […] beiträgt?“

Eine stärkere Besteuerung von Erbschaften führt nicht automatisch zu einer geringeren Vermögensungleichheit. Die Steuer mindert zunächst den Vermögenszuwachs des Erwerbers und führt dem Staat Einnahmen zu. Ob und in welchem Umfang daraus eine geringere Vermögensungleichheit entsteht, hängt jedoch von Ausgangsvermögen, Steuerdesign, Verhaltensreaktionen und der Verwendung des Steueraufkommens ab und lässt sich für Deutschland nicht belastbar quantifizieren. Bei Betriebsvermögen sind zudem die Folgen für Investitionen, Beschäftigung und Unternehmensfortführung einzubeziehen.

Aus der ungleichen Verteilung von Vermögen folgt nicht unmittelbar, dass Erbschaften und Schenkungen die relative Vermögensungleichheit erhöhen. Für die Beurteilung ist insbesondere zwischen absoluten Vermögensunterschieden und relativer Vermögensungleichheit zu unterscheiden. Vermögendere Haushalte können in absoluten Beträgen größere Erbschaften erhalten und damit den Abstand zu weniger vermögenden Haushalten vergrößern. Zugleich können Erbschaften bei Haushalten mit geringerem Ausgangsvermögen im Verhältnis zum bereits vorhandenen Vermögen stärker ins Gewicht fallen. Über die Gesamtheit der Vermögensübertragungen können Erbschaften deshalb absolute Vermögensunterschiede vergrößern und zugleich Maße der relativen Vermögensungleichheit, etwa den Gini-Koeffizienten, verringern. Dies wird durch das folgende Beispiel verdeutlicht.

Beispiel 4: Erbschaften können absolute Vermögensunterschiede vergrößern und relative Ungleichheit verringern

Person A besitzt 1 Mio. €, Person B 100.000 €. Nun erbt A 200.000 € und B 50.000 €, das gesamte Vermögen wächst also von 1,1 Mio. € auf 1,35 Mio. €. Obwohl A absolut mehr erbt, steigt das Vermögen von B relativ stärker: um 50 % gegenüber 20 % bei A.

Der absolute Vermögensabstand wächst dadurch von 900.000 € auf 1,05 Mio. €. Gleichzeitig steigt der Anteil von B am gesamten Vermögen von 9,1 % auf 11,1 %. Der Gini-Koeffizient sinkt in dieser Modellrechnung entsprechend von 0,409 auf 0,389.

Für Deutschland untersuchen Bönke, Corneo und Westermeier auf Grundlage der Vermögensbefragung der Deutschen Bundesbank die Bedeutung von Erbschaften und eigener Vermögensbildung für die unteren 99 % der Vermögensverteilung. Danach gehen die Vermögen der untersuchten Haushalte im Durchschnitt zu etwa einem Drittel auf Erbschaften und Schenkungen und zu etwa zwei Dritteln auf eigene

Vermögensbildung zurück. Innerhalb dieser 99 % nimmt die relative Bedeutung von Erbschaften mit steigendem Vermögen nicht systematisch zu. Die Autoren finden daher keinen ausgeprägten Zusammenhang zwischen Erbschaften und der relativen Vermögensungleichheit in diesem Teil der Verteilung.[39]

Auch internationale Untersuchungen zeigen, dass der Zusammenhang nicht eindeutig in Richtung einer höheren relativen Ungleichheit weist. Bönke, von Werder und Westermeier finden anhand vergleichbarer Vermögensdaten für acht europäische Staaten, darunter Deutschland, einen verringernden Effekt von Erbschaften und Schenkungen auf die relative Vermögensungleichheit.[40] Studien auf Basis administrativer Registerdaten für Dänemark und Schweden gelangen zu einem ähnlichen Ergebnis: Erbschaften erhöhen zwar die absoluten Vermögensunterschiede, verringern aber Maße der relativen Vermögensungleichheit, etwa den Gini-Koeffizienten oder hohe Vermögensanteile. Als wesentliche Erklärung zeigt sich, dass vermögendere Erben zwar in absoluten Beträgen mehr erhalten, die Erbschaft bei weniger vermögenden Empfängern aber einen größeren Anteil des bereits vorhandenen Vermögens ausmacht.[41]

Neuere internationale Forschung bestätigt, dass der Zusammenhang zwischen Erbschaften und relativer Vermögensungleichheit nicht einheitlich ist, sondern insbesondere von der Größe der Vermögensübertragung abhängt. Morelli, Nolan, Palomino und Van Kerm untersuchen Deutschland und fünf weitere Industrieländer und finden, dass eine marginale Zunahme des Anteils von Erbschaftsempfängern die relative Vermögensungleichheit im Allgemeinen eher verringert. Bei besonders großen Erbschaften kann sich dieser Zusammenhang jedoch umkehren und die relative Vermögensungleichheit erhöhen.[42] Die Untersuchung zeigt damit zugleich, dass die Verteilungswirkung von Erbschaften nicht pauschal beurteilt werden kann. Sie trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und in welchem Umfang eine höhere Besteuerung großer Erbschaften die Vermögensungleichheit tatsächlich vermindern würde.

Davon zu unterscheiden ist die Verteilungswirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer selbst. Die Steuer vermindert zunächst den Vermögenszuwachs des jeweiligen Erwerbers und führt dem Staat Einnahmen zu. Aus diesem unmittelbaren Vorgang lässt sich jedoch noch nicht ableiten, in welchem Umfang sich die gesamtwirtschaftliche Vermögensverteilung verändert. Entscheidend ist unter anderem, welche Erwerbe tatsächlich besteuert werden, welche Verhaltensreaktionen die Besteuerung auslöst und wie die staatlichen Einnahmen verwendet werden. Die Zahlung einer Steuer an den Staat ist für sich genommen nicht gleichbedeutend mit einer Vermögensübertragung an weniger vermögende Haushalte.

---

[39] Bönke, Timm/Corneo, Giacomo/Westermeier, Christian, Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen: Eine Verteilungsanalyse, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 17 (2016), Nr. 1, S. 35–53.

[40] Bönke, Timm/von Werder, Marten/Westermeier, Christian, How Inheritances Shape Wealth Distributions: An International Comparison, Economics Letters 159 (2017), S. 217–220.

[41] Boserup, Simon H./Kopczuk, Wojciech/Kreiner, Claus T., The Role of Bequests in Shaping Wealth Inequality: Evidence from Danish Wealth Records, American Economic Review 106 (2016), Nr. 5, S. 656–661; Elinder, Mikael/Erixson, Oscar/Waldenström, Daniel, Inheritance and Wealth Inequality: Evidence from Population Registers, Journal of Public Economics 165 (2018), S. 17–30.

[42] Morelli, Salvatore/Nolan, Brian/Palomino, Juan C./Van Kerm, Philippe, The Influence of Inheritances on Wealth Inequality in Rich Countries, Journal of Public Economics 247 (2025), Artikel 105398.

Dies zeigt besonders deutlich eine Studie von Elinder, Erixson und Waldenström auf Basis schwedischer Registerdaten. Dort verringerten Erbschaften zunächst die relative Vermögensungleichheit. Die Erbschaftsteuer schwächte diesen unmittelbaren nivellierenden Effekt ab. Erst unter Einbeziehung einer angenommenen Umverteilung des Steueraufkommens konnte sich die Gesamtwirkung der Steuer wiederum in Richtung einer geringeren Ungleichheit verändern.[43] Auch wenn diese Ergebnisse nicht unmittelbar auf Deutschland übertragen werden können, wird deutlich, dass die Wirkung der Steuer auf die Vermögensverteilung nicht allein von ihrer Erhebung abhängt. Entscheidend ist vielmehr auch, wie das Steueraufkommen verwendet wird.

Hinzu kommen steuerlich ausgelöste Verhaltensreaktionen. Wie in Abschnitt 2.2 dargestellt, reagieren Steuerpflichtige in Deutschland nachweisbar auf Tarifgrenzen und andere steuerliche Anreize und verändern insbesondere Zeitpunkt und Ausgestaltung von Vermögensübertragungen.[44] Eine rein statische Gegenüberstellung von Steuersätzen, Bemessungsgrundlagen und rechnerischem Steueraufkommen bildet die tatsächliche Verteilungswirkung daher nur unvollständig ab. Eine höhere nominale Belastung lässt sich deshalb nicht ohne Weiteres eins zu eins in zusätzliche Steuereinnahmen oder eine entsprechend stärkere Veränderung der Vermögensverteilung übersetzen.

Für das geltende deutsche Erbschaftsteuerrecht lässt sich nicht belastbar quantifizieren, inwieweit die Steuer die Vermögensungleichheit verändert. Bereits die Verteilungswirkung von Erbschaften hängt vom verwendeten Ungleichheitsmaß, vom Ausgangsvermögen und von der Größe des Erwerbs ab. Bei ihrer Besteuerung kommen Steuerdesign, Ausweich- und Anpassungsreaktionen sowie die Verwendung des Steueraufkommens hinzu. Eine Verringerung des beim Erwerber verbleibenden Vermögens führt daher nicht automatisch zu einer entsprechend geringeren Vermögensungleichheit.

Bei Betriebsvermögen greift eine ausschließlich auf die statistische Vermögensverteilung gerichtete Betrachtung zudem zu kurz. Wie in Kapitel 2 gezeigt, kann die persönliche Steuerbelastung des Erwerbers über Ausschüttungen, Entnahmen, Fremdfinanzierung oder Veräußerungen auf das Unternehmen durchschlagen. Bei der wirtschaftlichen Bewertung sind deshalb neben der Verteilungswirkung auch mögliche Folgen für Investitionen, Verschuldung, Beschäftigung und Unternehmensfortführung zu berücksichtigen. Eine Veränderung eines statistischen Ungleichheitsmaßes ist für sich genommen noch kein Maß für gesamtwirtschaftlichen Wohlstand.

3.3 Wettbewerbs- und Chancengleichheit

Zu Teilfrage 2.3

[43] Elinder, Mikael/Erixson, Oscar/Waldenström, Daniel, Inheritance and Wealth Inequality: Evidence from Population Registers, Journal of Public Economics 165 (2018), S. 17–30.

[44] Glogowsky, Ulrich, Behavioral Responses to Inheritance and Gift Taxation: Evidence from Germany, Journal of Public Economics 193 (2021), Artikel 104309.

„Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer […] zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt?“

Das Sozialstaatsprinzip erschöpft sich nicht in der Umverteilung vorhandener Vermögen. Gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Aufstiegschancen hängen ebenso von guten Bedingungen ab, die Bildung und Qualifikation, Beschäftigung, unternehmerische Tätigkeit und eigene Vermögensbildung ermöglichen. Chancengleichheit lässt sich deshalb nicht allein an der Verteilung vorhandener Vermögen messen. Sie hängt wesentlich davon ab, ob Menschen Zugang zu Bildung und Qualifikation, Beschäftigung und eigenem Erwerbseinkommen haben und daraus eigenes Vermögen aufbauen können. Ohne wirksame Verschonungsmechanismen können Unternehmen und damit auch betriebliche Ausbildung, Beschäftigung und wirtschaftliche Aufstiegschancen belastet werden. Für Deutschland gibt es keinen belastbaren empirischen Nachweis, dass eine stärkere Erbschaftsbesteuerung zu mehr Wettbewerbs- oder Chancengleichheit führen würde. Bei Betriebsvermögen ist vielmehr zu berücksichtigen, dass sich eine höhere Steuerbelastung negativ auf diese Voraussetzungen auswirken kann, wenn sie Investitionen, Beschäftigung oder Unternehmensfortführung schwächt.

Für tatsächliche wirtschaftliche Aufstiegschancen kommt es maßgeblich darauf an, ob Menschen Zugang zu Bildung und Qualifizierung erhalten und ihre Fähigkeiten anschließend in Beschäftigung oder unternehmerischer Tätigkeit einsetzen können. Die aktuelle OECD-Forschung zur intergenerationalen Mobilität identifiziert Bildung und Kompetenzen als zentrale Übertragungskanäle zwischen familiärem Hintergrund und späteren Erwerbsergebnissen. In vielen der untersuchten Länder spielt der familiäre Hintergrund für den späteren beruflichen Erfolg eine deutlich geringere Rolle, wenn Unterschiede in der eigenen Bildung berücksichtigt werden.[45]

Auch empirische Forschung zur sozialen Mobilität in Deutschland unterstreicht die Bedeutung lokaler Bildungs- und Arbeitsmarktbedingungen. Dodin, Findeisen, Henkel, Sachs und Schüle untersuchen anhand von Zensusdaten zu rund 526.000 jungen Menschen den Erwerb des Abiturs als Maß für Bildungschancen. Sie finden erhebliche regionale Unterschiede in der sozialen Mobilität. Unterschiede in der Zusammensetzung der Familien erklären diese regionalen Muster nach ihrer Analyse nicht wesentlich; vielmehr stehen verschiedene lokale Merkmale des Bildungs- und Arbeitsmarktumfelds mit der Mobilität in Zusammenhang.[46] Dies spricht dafür, dass Bildungs- und Aufstiegschancen nicht allein von der privaten Ausgangsausstattung abhängen, sondern auch durch das jeweilige institutionelle und wirtschaftliche Umfeld beeinflusst werden.

[45] Causa, Orsetta/Nguyen, Maxime/Tanaka, Tomomi, Intergenerational Social Mobility across OECD Countries: Does the Apple Fall Far from the Tree?, OECD Economics Department Working Papers Nr. 1858, 2026.

[46] Dodin, Majed/Findeisen, Sebastian/Henkel, Lukas/Sachs, Dominik/Schüle, Paul, Social Mobility in Germany, Journal of Public Economics 232 (2024), Artikel 105074.

Bildung und Qualifikation stehen zugleich in engem Zusammenhang mit den Chancen am Arbeitsmarkt. Nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung unterscheiden sich die Beschäftigungsaussichten in Deutschland erheblich nach Qualifikationsniveau. Im Jahr 2024 lag die spezifische Arbeitslosenquote auf Helferniveau bei 20,8 %. Zugleich sucht mehr als die Hälfte der Arbeitslosen ab 25 Jahren mangels höherer Qualifikation nach Helfertätigkeiten, während lediglich etwa jeder sechste Arbeitsplatz diesem Anforderungsniveau entspricht.[47] Chancengleichheit setzt deshalb nicht nur gleiche formale Rechte voraus, sondern insbesondere die Möglichkeit, Qualifikationen zu erwerben und diese in Beschäftigung und eigenes Erwerbseinkommen umzusetzen.

Für die Bewertung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist diese Perspektive von Bedeutung. Wie in Abschnitt 3.2 dargestellt, kommt der eigenen Vermögensbildung für den Vermögensaufbau eine erhebliche Bedeutung zu. Für wirtschaftliche Chancengleichheit ist deshalb nicht allein entscheidend, welche Vermögenswerte einzelne Personen durch Erbschaft oder Schenkung erhalten. Ebenso relevant sind die Bedingungen, unter denen Menschen Einkommen erzielen, beruflich aufsteigen und eigenes Vermögen bilden können.

Unterschiedliche finanzielle Ausgangsbedingungen können individuelle Bildungs-, Erwerbs- und Aufstiegschancen beeinflussen. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine stärkere Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen diese Unterschiede spiegelbildlich verringert. Die Steuer mindert zunächst den Vermögenszugang des Erwerbers und führt dem Staat Einnahmen zu. Allein die Verringerung dieses Vermögenszugangs verbessert jedoch noch nicht die Bildungs-, Erwerbs- oder Aufstiegschancen anderer Personen. Für Chancengleichheit sind vielmehr auch gute staatliche Institutionen und verlässliche Rahmenbedingungen entscheidend. Dazu gehören insbesondere ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und öffentlichen Leistungen, die Durchsetzung von Rechten sowie offene Zugänge zu Arbeits- und Gütermärkten.[48] Ob hierdurch die Chancen wirtschaftlich weniger begünstigter Personen tatsächlich verbessert werden, hängt insbesondere davon ab, wie das Steueraufkommen verwendet wird und ob damit beispielsweise Bildungs-, Qualifizierungs- oder andere Aufstiegsmöglichkeiten gestärkt werden. Wie in Abschnitt 3.2 gezeigt, ist die Erhebung der Steuer für sich genommen daher noch nicht mit einer entsprechenden Umverteilung zugunsten weniger vermögender Haushalte gleichzusetzen.

Für wirtschaftliche Aufstiegschancen kommt es neben Bildung und Qualifikation auch darauf an, dass Unternehmen Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen. Dass Unternehmensinvestitionen hierzu einen messbaren Beitrag leisten können, zeigt etwa Lerche für das deutsche Verarbeitende Gewerbe. Auf Grundlage einer Änderung von Investitionszulagen findet er, dass zusätzliche Investitionen mit einem deutlichen Beschäftigungsaufbau in den begünstigten Unternehmen verbunden waren; hinzu kamen positive lokale Beschäftigungseffekte insbesondere in Branchen mit engen Vorleistungsverflechtungen.[49]

---

[47] Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Zentrale Befunde zu aktuellen Arbeitsmarkt-Themen 2025, Abschnitt „Qualifikationsanforderungen am Arbeitsmarkt“, Nürnberg 2025.

[48] World Bank, World Development Report 2006: Equity and Development, Washington, D.C. 2005, insbesondere Kap. 4 und Teil III.

[49] Lerche, Adrian, Direct and Indirect Effects of Investment Tax Incentives, American Economic Review 115 (2025), Nr. 8, S. 2781–2818.

Die Studie untersucht keine Erbschaftsteuer und erlaubt daher keine unmittelbare Übertragung ihrer Ergebnisse. Sie stützt jedoch den für die vorliegende Fragestellung relevanten Zusammenhang, dass günstige Investitionsbedingungen Beschäftigungsmöglichkeiten erweitern können und damit dazu beitragen, dass Menschen eigenes Erwerbseinkommen erzielen, sich beruflich entwickeln und Vermögen aufbauen können.

Dieser Zusammenhang ist bei der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen zu berücksichtigen. Wie Kapitel 2 zeigt, kann die persönliche Steuerschuld des Erwerbers bei produktiv gebundenem Unternehmensvermögen über höhere Ausschüttungen oder Entnahmen, zusätzliche Fremdfinanzierung oder Veräußerungen auf das Unternehmen durchschlagen und dessen Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen. Eine Beurteilung der Erbschaftsteuer unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit greift deshalb zu kurz, wenn sie ausschließlich auf den Vermögenszuwachs des Erben abstellt. Soweit die Finanzierung der Steuer Investitionen und Beschäftigung beeinträchtigt, können davon auch die Erwerbs- und Aufstiegsmöglichkeiten von Personen betroffen sein, die selbst an der Vermögensübertragung überhaupt nicht beteiligt sind.

Diese weiter gefasste Perspektive auf Chancengleichheit entspricht dem Grundgedanken der Sozialen Marktwirtschaft. Sie verbindet Privateigentum und unternehmerische Freiheit mit einer Wettbewerbsordnung, in der Unternehmen dauerhaft nur erfolgreich sein können, wenn sie produktiv wirtschaften und Leistungen anbieten, die am Markt nachgefragt werden. Gewinnstreben steht dabei nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl. Unter funktionierendem Wettbewerb sind Gewinne vielmehr ein Signal dafür, dass Unternehmen knappe Ressourcen so einsetzen, dass Leistungen entstehen, für die Kunden freiwillig zu zahlen bereit sind. Wettbewerb setzt zugleich Anreize, Kosten zu senken, Qualität zu verbessern und neue Produkte und Verfahren zu entwickeln. Gewinne sind deshalb nicht lediglich Vermögenszuwächse, sondern Ausdruck erfolgreicher und bedarfsgerechter Wertschöpfung.

Verlässliche Institutionen und Eigentumsrechte schaffen zugleich die Voraussetzungen für Investitionen, Rechtssicherheit und langfristiges Wachstum. Investitionen in Sach- und Humankapital steigern die Produktivität und schaffen damit die Grundlage für steigende Einkommen, mehr Beschäftigung und höhere Lebensstandards auch künftiger Generationen. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Teilhabe stehen deshalb nicht im Gegensatz zueinander. Vielmehr ist Wertschöpfung eine wesentliche Voraussetzung für breiten Wohlstand.[50] In Anlehnung an das Böckenförde-Diktum lässt sich deshalb auch sagen: Der Sozialstaat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann.[51] Die OECD verweist entsprechend auf den Zusammenhang von Wettbewerb mit Produktivität und Verbraucherwohlfahrt sowie auf die Bedeutung verlässlicher Institutionen für Investitionen und Produktivitätswachstum.[52]

---

[50] Acemoglu, Daron/Johnson, Simon/Robinson, James A., Institutions as the Fundamental Cause of Long-Run Growth, in: Aghion, Philippe/Durlauf, Steven N. (Hrsg.), Handbook of Economic Growth, Vol. 1A, Amsterdam 2005, S. 385–472; Syverson, Chad, What Determines Productivity?, Journal of Economic Literature 49 (2011), S. 326–365.

[51] Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976, S. 42–64.

[52] OECD/Asian Productivity Organization (APO), Identifying the Main Drivers of Productivity Growth: A Literature Review, OECD Publishing, Paris 2022, insbesondere zu Wettbewerb und Institutionen als Treibern des Produktivitätswachstums.

Wie in Abschnitt 3.2 gezeigt, greift es deshalb zu kurz, soziale Chancengleichheit allein anhand der relativen Verteilung vorhandener Vermögen zu beurteilen. Eine höhere relative Vermögenskonzentration bedeutet nicht notwendig, dass sich die materielle Lage weniger vermögender Bevölkerungsteile verschlechtert; ebenso kann eine Verringerung eines Gini-Koeffizienten eintreten, ohne dass Einkommen, Beschäftigungsmöglichkeiten oder Lebensstandard steigen. Entscheidend ist deshalb neben der Verteilung bestehender Vermögen auch, ob eine Wirtschaftsordnung neue Wertschöpfung, Erwerbsmöglichkeiten und Vermögensbildung ermöglicht. Gerade für Personen ohne nennenswertes Ausgangsvermögen sind Zugang zu Beschäftigung, steigende Realeinkommen und die Möglichkeit eigener Vermögensbildung zentrale Voraussetzungen wirtschaftlicher Teilhabe.

Vor diesem Hintergrund ist auch die sozialstaatliche Argumentation des Sondervotums zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2014 zu verstehen. Das Sondervotum versteht die Erbschaftsteuer als Instrument sozialer Chancengleichheit, erkennt zugleich aber ausdrücklich an, dass selbst bei sehr großen Vermögen Steuerbefreiungen gerechtfertigt sein können, wenn sie zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder sonst zum Gemeinwohl erforderlich sind.[53] Eine sozialstaatliche Betrachtung darf deshalb aus wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Sicht nicht allein auf die Verteilung des Vermögens beim Erwerber verengt werden. Zu berücksichtigen sind ebenso die Bedingungen, unter denen andere Menschen Beschäftigung finden, Einkommen erzielen, sich qualifizieren und eigenes Vermögen bilden können.

Insofern schützt die Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens Investitionen, Beschäftigung und Unternehmensfortführung. Sie besitzt somit auch eine sozialstaatliche Dimension. Ohne eine solche Verschonung können wesentliche Teile der familienunternehmerisch geprägten Wirtschaftsstruktur geschwächt werden – und damit auch jene Wertschöpfung und Beschäftigung, auf deren Grundlage der Sozialstaat finanziert wird.

Auch die These, eine stärkere Erbschaftsbesteuerung könne die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöhen, lässt sich für Deutschland empirisch nicht belegen. Zwar wird in der ökonomischen Literatur argumentiert, dass eine Besteuerung Fehlallokationen vermindern kann, wenn Unternehmen andernfalls bei weniger geeigneten Erben verbleiben. Dem stehen jedoch gegenläufige Wirkungen auf Investitionen, Unternehmertum und Unternehmensfortführung gegenüber.[54] Modellanalysen zeigen diesen Zielkonflikt, erlauben aber keine belastbare Aussage, dass eine höhere Erbschaftsteuer die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöht.[55] Insbesondere folgt daraus nicht, dass ein steuerlich ausgelöster Eigentümerwechsel regelmäßig zu einer produktiveren Verwendung des Unternehmensvermögens führt.

Ob ein Unternehmen innerhalb einer Familie fortgeführt, mit externem Management weiterentwickelt oder an einen Dritten veräußert wird, hängt von einer Vielzahl unternehmensspezifischer Informationen und

---

[53] BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 –, Abweichende Meinung der Richter Gaier und Masing sowie der Richterin Baer, Rn. 1–7, insbesondere Rn. 2–4 und 7.

[54] OECD, Inheritance Taxation in OECD Countries, OECD Tax Policy Studies No. 28, Paris 2021.

[55] Krug, Philipp/Langenmayr, Dominika, Taxing transitions: Inheritance tax and family firm succession, Journal of Economic Behavior & Organization 238 (2025), 107238.

Erwartungen ab. Diese Entscheidung kann grundsätzlich von den beteiligten Eigentümern und Marktakteuren besser anhand der konkreten Unternehmenssituation getroffen werden als durch einen steuerlich erzeugten Veräußerungsdruck. Wettbewerb und Kapitalmärkte setzen unabhängig von der Erbschaftsteuer Anreize, ineffiziente Unternehmensführung zu korrigieren und Eigentumsstrukturen anzupassen. Eine höhere Erbschaftsteuer lässt sich daher nicht allein mit der Annahme rechtfertigen, sie führe Unternehmen systematisch „geeigneteren“ Eigentümern zu.

Der von der Verfassungsbeschwerde herangezogene IMF-Bericht aus dem Jahr 2019 belegt keinen kausalen Zusammenhang zwischen der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen und einer geringeren Wettbewerbs- oder Wachstumsdynamik. Der Bericht dokumentiert eine hohe Konzentration von Unternehmens- und Privatvermögen in Deutschland und diskutiert hierfür verschiedene mögliche Ursachen, darunter Finanzierungs- und Markteintrittsbedingungen sowie steuerliche Anreize. Einen isolierten Effekt der Betriebsvermögensverschonung auf Vermögensungleichheit, Unternehmensgründungen oder Produktivität identifiziert die Untersuchung jedoch nicht. Die im Bericht in diesem Zusammenhang angeführte empirische Untersuchung zur deutschen Erbschaftsteuer zeigt vielmehr, dass steuerliche Belastungsunterschiede Zeitpunkt und Häufigkeit von Unternehmensübertragungen beeinflussen; Aussagen über einen kausalen Effekt der Verschonung auf die Vermögensverteilung trifft sie nicht.[56]

Auch Wettbewerbsgleichheit ist von einer Gleichverteilung privaten Vermögens zu unterscheiden. Eine hohe Konzentration von Unternehmenseigentum belegt für sich genommen noch nicht, dass Markteintritte verhindert oder Unternehmensgründer im Wettbewerb strukturell ausgeschlossen werden. Für den Wettbewerb zwischen Unternehmen ist nicht entscheidend, ob ihre Eigentümer über gleich hohe Privatvermögen verfügen, sondern ob die Unternehmen unter möglichst unverzerrten Finanzierungs- und Wettbewerbsbedingungen tätig sein können. Eine Erbschaftsteuerbelastung kann diese Bedingungen beeinflussen, wenn allein der Übergang des Eigentums dazu führt, dass dem Unternehmen Liquidität entzogen, zusätzliche Verschuldung aufgenommen oder Unternehmensanteile veräußert werden müssen. Bei unmittelbar verfügbarem Privatvermögen besteht dieses Finanzierungsproblem regelmäßig nicht in gleicher Weise.

Die Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens kann vor diesem Hintergrund dazu dienen, einen allein durch den Generationenwechsel und die Unternehmensnachfolge ausgelösten steuerlichen Finanzierungsnachteil des Unternehmens zu begrenzen. Sie ist damit nicht lediglich als Begünstigung der privaten Vermögensposition des Erwerbers zu betrachten. Sie kann vielmehr auch zur Wettbewerbsgleichheit beitragen, indem sie verhindert, dass Unternehmen allein aufgrund eines Generationenwechsels gegenüber Unternehmen ohne einen vergleichbaren Nachfolgefall steuerlich bedingte Finanzierungsnachteile erleiden.

---

[56] International Monetary Fund (IMF), Germany: Selected Issues, IMF Country Report No. 19/214, Washington, D.C. 2019, insbesondere Rn. 10 und 24; Hines, James R. Jr./Potrafke, Niklas/Riem, Marina/Schinke, Christoph, Inter Vivos Transfers of Ownership in Family Firms, International Tax and Public Finance 26 (2019), S. 225–256.

Für das geltende deutsche Erbschaftsteuerrecht lässt sich nicht belastbar feststellen, in welchem Umfang und in welche Richtung die Steuer Chancen- oder Wettbewerbsgleichheit beeinflusst. Chancengleichheit ist breiter als über die Verteilung privater Vermögensübertragungen zu beurteilen und umfasst insbesondere Bildung, Qualifikation, Beschäftigung, Erwerbseinkommen und eigene Vermögensbildung. Bei Betriebsvermögen sind deshalb neben der Vermögenswirkung beim Erwerber auch die Folgen für Investitionen, Beschäftigung und Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen.

4. Empirische Grundlagen und Datenlücken

Frage 3 des Gerichts

„Auf welche empirischen Grundlagen (oder jedenfalls näherungsweisen Einschätzungen) gründen sich Ihre Erkenntnisse? Sind empirische Daten für diese Fragen ermittelbar und wenn ja wie?“

Unsere Erkenntnisse stützen sich auf amtliche Statistiken, Unternehmensbefragungen sowie nationale und internationale, empirische wie theoretische Forschung. Diese Erkenntnisgrundlage erlaubt belastbare Aussagen über zentrale Wirkungsmechanismen. Quantifizierbare Aussagen sind dagegen teilweise nur mit Einschränkungen bei der Genauigkeit möglich.

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf amtliche Steuer- und Vermögensstatistiken, repräsentative Haushaltsbefragungen sowie nationale und internationale, empirische wie theoretische Forschung. Die verfügbare Evidenz erlaubt dabei belastbare Aussagen über zentrale Wirkungsmechanismen der Erbschaftsteuer. Sie beschränkt sich nicht auf theoretische Überlegungen: Empirische Studien, natürliche Experimente, Unternehmensbefragungen und Modellanalysen zeigen, dass eine erbschaftsteuerliche Belastung von Betriebsvermögen Liquidität binden, Investitionen beeinträchtigen und Entscheidungen über Zeitpunkt, Form und Fortführung von Unternehmensübertragungen beeinflussen kann. Internationale Untersuchungen zeigen diese Wirkungen auch unter unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen. Modellanalysen weisen zudem darauf hin, dass an die Unternehmensfortführung geknüpfte steuerliche Entlastungen Investitions- und Gründungsanreize stärken können.[57]

Die Forschung kommt nicht in allen Punkten zu eindeutigen Ergebnissen. Einzelne Studien finden beispielsweise keine statistisch signifikanten Beschäftigungseffekte der Verschonung. Das spricht gegen pauschale Aussagen über die genaue Größenordnung der wirtschaftlichen Wirkungen. Die grundlegenden Mechanismen – insbesondere Auswirkungen auf Liquidität, Investitionen und unternehmerische Entscheidungen – werden dadurch aber nicht widerlegt.

[57] Krug, Philipp/Langenmayr, Dominika, Taxing transitions: Inheritance tax and family firm succession, Journal of Economic Behavior & Organization 238 (2025), 107238.

Für einzelne Wirkungszusammenhänge liegen darüber hinaus belastbare Erkenntnisse vor. Hierzu zählen insbesondere Reaktionen von Steuerpflichtigen auf die Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie empirische Befunde zu Liquidität, Investitionen und Beschäftigung im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Die in den vorangegangenen Kapiteln herangezogenen Studien zeigen zugleich, dass Höhe und Ausgestaltung der Besteuerung für diese Wirkungen von Bedeutung sind.

Die zentrale empirische Begrenzung liegt damit weniger im wissenschaftlichen Nachweis der Wirkungsmechanismen als in der Quantifizierung ihrer gesamtwirtschaftlichen Größenordnung für Deutschland. Die geltende Regelung verhindert gerade einen Teil der Belastungen, deren Folgen untersucht werden sollen. Zudem unterscheiden sich Unternehmensnachfolgen erheblich hinsichtlich Unternehmensgröße, Branche, Eigentümerstruktur, Ertragslage, Liquidität und Finanzierungsbedingungen. Auch die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erlaubt keinen unmittelbaren Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung belasteter und unbelasteter Unternehmen. Die fehlende Möglichkeit einer exakten gesamtwirtschaftlichen Quantifizierung bedeutet daher nicht, dass über Richtung und Wirkungsweise der Belastung keine Erkenntnisse vorliegen. Die verfügbaren empirischen Ergebnisse sind vielmehr geeignet, wirtschaftlich relevante Wirkungsmechanismen, Risiken und Verhaltensreaktionen zu identifizieren. Ihre Größenordnung lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf sämtliche deutschen Unternehmensnachfolgen übertragen.

Neue Berichts- oder Meldepflichten für Unternehmen sind für eine bessere Datenqualität weder erforderlich noch sachgerecht.

5. Schlussfolgerungen

Bei Erbschaften und Schenkungen ist produktiv gebundenes Betriebsvermögen wirtschaftlich nicht mit frei verfügbarem Privatvermögen gleichzusetzen. Ein hoher Unternehmenswert bedeutet nicht, dass dem Erwerber entsprechende liquide Mittel zur Verfügung stehen. Aufgrund der produktiven Bindung und der regelmäßig fehlenden Liquidität bestehen sachliche Gründe, die eine unterschiedliche erbschaftsteuerliche Behandlung gegenüber anderem Vermögen rechtfertigen. Daher liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Muss eine persönliche Erbschaftsteuerschuld durch zusätzliche Ausschüttungen oder Entnahmen, Kreditaufnahme oder Anteilsverkäufe finanziert werden, kann sie unmittelbar auf das Unternehmen durchschlagen. Die ausgewertete Forschung zeigt, dass hohe liquiditätswirksame Belastungen Investitionen, Liquidität sowie Nachfolge- und Eigentümerentscheidungen beeinflussen und damit auch Beschäftigung beeinträchtigen können. Wirtschaftliche Schäden und Wohlfahrtsverluste entstehen dabei nicht erst bei einer Insolvenz, sondern bereits durch geringere Investitionen, zusätzliche Verschuldung oder steuerlich ausgelöste Veräußerungen.

Die wirtschaftliche Schutzfunktion der Betriebsvermögensverschonung muss erhalten bleiben. Eine bloße Stundung der Erbschaftsteuerlast ist kein gleichwertiger Ersatz, weil sie den Finanzierungsbedarf lediglich in die Zukunft verschiebt. Entscheidend ist, die unmittelbare Liquiditätsbelastung produktiv gebundenen Betriebsvermögens gering zu halten und verbleibende Belastungen gegebenenfalls ergänzend zu

strecken. Zugleich sollte das Erbschaftsteuerrecht harte Belastungssprünge und unnötige Gestaltungsanreize vermeiden. Unternehmensnachfolgen sollten sich an den wirtschaftlichen Erfordernissen des Unternehmens orientieren und nicht vorrangig an steuerlichen Vorgaben.

Eine stärkere Erbschaftsbesteuerung schafft nicht automatisch mehr Verteilungs-, Chancen- oder Wettbewerbsgleichheit. Für Deutschland lässt sich nicht belastbar feststellen, in welchem Umfang und in welche Richtung die Erbschaft- und Schenkungsteuer Verteilungs-, Chancen- oder Wettbewerbsgleichheit beeinflusst; auch ihre Wirkung auf die Vermögensungleichheit lässt sich nicht belastbar quantifizieren. Ebenso gibt es keinen belastbaren empirischen Nachweis, dass eine stärkere Erbschaftsbesteuerung die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöht oder Unternehmen systematisch produktiveren Eigentümern zuführt. Chancengleichheit hängt wesentlich auch von guten Institutionen, Bildung und Qualifikation, Beschäftigung, Erwerbseinkommen und der Möglichkeit eigener Vermögensbildung ab. Bei Betriebsvermögen müssen deshalb die Folgen der Besteuerung für Investitionen, Beschäftigung und Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt werden. Die Verschonung kann dabei selbst zur Wettbewerbsgleichheit beitragen, indem sie verhindert, dass ein Unternehmen allein aufgrund eines Generationenwechsels einen steuerlich bedingten Finanzierungsnachteil erleidet.

Die Grundentscheidung, produktiv gebundenes Betriebsvermögen besonders zu behandeln, ist daher wirtschaftlich gerechtfertigt. Entscheidend ist, diese wirtschaftliche Schutzfunktion zu erhalten und produktiv gebundenes Vermögen nicht einer höheren liquiditätswirksamen Belastung auszusetzen. Zugleich sollte die empirische Grundlage verbessert werden, indem bereits vorhandene Steuer- und Unternehmensdaten besser verknüpft und für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Neue Berichts- oder Meldepflichten für Unternehmen sind dafür nicht erforderlich.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abteilung EU, Internationales, Wirtschaft
T +49 30 2033-1900
eu@arbeitgeber.de

EU-Transparenzregister: 7749519702-29

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.